

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1906.

X.

Kritische Studien
zur Lex Baiuvariorum.

I.

Von

E. von Schwind.

Vorbemerkung.

Dass die Ausgabe der Lex Baiuvariorum, wie sie Merkel mit unendlichem Fleiss und bewundernswerter Sorgfalt im dritten Bande der Leges in der Folio-Ausgabe der Monumenta Germaniae besorgt hat, heute nicht mehr befriedigt, und dass so auch für dieses Gesetzeswerk eine Neuauflage verlangt wird, ist aus mannigfaltigen Rücksichten nur zu sehr begründet. Innere und äussere Gründe sprechen da mit einer fast zwingenden Notwendigkeit.

Merkel ist s. Z. von der jetzt im allgemeinen aufgegebenen Annahme ausgegangen, dass die lex Baiuvariorum eine mehrfache Redaktion erfahren hat, und so unterscheidet er auch drei verschiedene Formen des Textes. Es läge sehr nahe, anzunehmen, dass die drei verschiedenen Texte, die er zum Abdrucke bringt, diesen drei verschiedenen Redaktionen entsprechen. Wer aber in dieser Annahme an die Merckelsche Ausgabe herantritt, erlebt sogleich eine Enttäuschung. Wie die Tabelle auf S. 232 f. zeigt, hat die Scheidung der drei Texte in seiner Ausgabe mit den Redaktionen nicht das geringste zu tun. Der Text II ist auf Grund zweier Hss., welche nur eine von den übrigen abweichende Kapitelfolge aufweisen, nicht ohne Willkür gebildet; Text I und III stimmen bis auf nicht zu bedeutende Varianten in Orthographie und Formenbildung im allgemeinen überein. Nur zur bequemeren Unterbringung der Varianten sind diese Texte auseinandergehalten; aber auch die sachlichen Anmerkungen sind auf Text I und III verteilt. Was daran — ich vermag es freilich nicht einzusehen — für den Herausgeber an Bequemlichkeit gewonnen gewesen sein mag, für die Benutzung ist dadurch eine sehr empfindliche Unbequemlichkeit geschaffen, ganz wesentlich noch gesteigert durch das 'monumentale' Format der Folioausgabe. So erscheint aus diesen Rücksichten eine Neuauflage in der Quartserie mit dem ganzen Variantenapparat wohl gerechtfertigt, wenn auch die dafür notwendige Mühe vielleicht nicht im rechten Verhältnisse steht zu dem wissenschaftlichen Gewinn, und

wenn auch — wie später noch zu besprechen sein wird — vielleicht kaum irgend ein anderes Quellenwerk mehr geeignet ist, Bedenken wach zu rufen, ob das heutige System der Edition der Verewigung so vieler nichtssagender Versehen und Schreibfehler jedes Schreibers nicht als eine Uebertriebenheit aufgegeben werden und einem vernünftigen Verfahren weichen sollte.

Die Frage nach der Entstehungszeit und der Entstehungsart des bairischen Volksrechtes wird eine unanfechtbare Lösung wohl kaum je erfahren, aus dem einfachen Grunde, weil uns unmittelbare Nachrichten verlässlicher Art darüber fehlen, und weil der feinsinnigste und geistvollste Aufbau aus inneren und äusseren Gründen, die Anhaltspunkte für die Lösung dieser Fragen geben, der Natur der Sache nach nie so lückenlos sich zu einer festen Reihe von Schlussfolgerungen vereinigen lässt, welche keinen Raum offen liess für Zweifel und eventuelle Vermutungen anderer Art. War insbesondere durch Roth¹ und Merkel², denen auch Riezler³ in einer sehr feinsinnigen Abhandlung sich anschloss, die Meinung für eine Zeit lang zur herrschenden geworden, dass die Lex in der Gestalt, wie sie die Hss. überliefern, das Ergebnis und die Vereinigung mehrerer Satzungen sei, so hat dann Brunner⁴ in Anschluss an andere Vertreter der älteren Literatur, wie z. B. Eichhorn⁵ und Waitz⁶, mit grosser Energie die Einheitlichkeit des Gesetzeswerkes betont, und man kann wohl sagen, durch die überzeugende Kraft seiner Darstellung für eine Zeit die Meinung zur herrschenden⁷ erhoben, dass die lex Baiuvariorum das Ergebnis einer einzigen Satzung sei. Als Entstehungszeit nimmt Brunner, und mit ihm sehr viele der Neuern die Zeit der strammen Unterordnung des bairischen Herzogtums unter die fränkischen Könige an, und zwar die Zeit des Baiernherzogs Odilo, etwa die Jahre zwischen 744 und 748. Nur einzelne Kapitel, die zweifellos als jüngere Nachträge zu gelten haben, bilden eine Ausnahme gegenüber der sonst zu Tage tretenden Einheitlichkeit.

Seitdem hat aber Brunner selbst durch eine neuere Abhandlung⁸, deren Inhalt wohl auf allseitige Zustimmung

1) Ueber Entstehung der Lex Baiuvariorum, München 1848. 2) Das bairische Volksrecht in Pertz Archiv XI, 533 ff. 3) Forschungen zur Deutschen Geschichte XVI, 409 ff. 4) Deutsche Rechtsgeschichte I, 313 ff. 5) Deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte I³, 120. 6) Göttinger Nachrichten 1869, S. 119 ff. 7) Vgl. z. B. Deutsche RG. von Schröder, 4. Aufl. S. 246; Dahn, Könige der Germanen IX, 2, 183 u. a. m. 8) Ueber

rechnen darf, weil sie eine ganze Reihe von Fragen der volksrechtlichen Litteratur mit einem Schlage in überzeugender Weise löst, doch etwas gerüttelt an seinem früheren Bau. In einem 1901 in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie der Wissenschaft veröffentlichten Aufsätze hat Brunner es nämlich sehr wahrscheinlich gemacht, dass der erste und zweite Titel des bairischen Volksrechtes, die bekanntlich in ganz analoger Weise in der lex Alamannorum sich wieder finden, auf ein merowingisches Königsgesetz zurückzuführen seien, welches im 7. Jh. nicht bloss für ein Stammesland, sondern für mehrere, vielleicht allgemein zur Regelung der kirchlichen und herzoglichen Rechtsstellung erlassen worden sei. Brunner hält nach wie vor an dem einheitlichen Charakter der Rechtssetzung der bairischen Lex fest, und das ist ja insofern ganz wohl möglich, als das Vorhandensein älterer Quellen, welche benutzt worden sind, daran nichts zu ändern braucht, dass die Redaktion selbst einheitlich war, dass nur einmal eine lex Baiuvariorum redigiert worden ist, und zwar im wesentlichen in der Gestalt, die uns heute vorliegt. Als Quellen, die bei dieser Ausarbeitung des Gesetzestextes herangezogen und verwendet worden sind, wären dann nur neben den schon früher allgemein angeführten (wie dem alten Westgothengesetze Eurichs und nach allgemeiner Annahme dem Alamannenrechte) auch noch jenes merowingische Königsgesetz zu nennen.

Und doch wirft die Ausscheidung eines Teiles des Volksrechtes, wie sie Brunner vorgenommen hat, die Frage der Einheitlichkeit des Gesetzes wenigstens in einem andern Sinne von neuem auf. Wenn Teile des Gesetzes auf westgothische, andere auf alamannische, wieder andere auf fränkische Quellen zurückgehen, darf man nicht doch auch die Frage aufwerfen, ob nicht auch vielleicht ältere bairische Quellen ihm zu Grunde liegen? Taucht nicht doch wieder die Frage nach dem Alter der einzelnen Bestandteile auf, und wird man nicht genötigt, die Frage nach dem Verhältnisse zur lex Alamannorum einer neuen Prüfung zu unterziehen, wenn man nunmehr nach Brunners Darlegungen die Auffassung über das Verhältnis beider Gesetze in dem umfassenden ersten Teile gegenüber den früheren Annahmen ändern muss? So darf es uns nicht befremden, wenn in der Frage der Einheitlichkeit der Gesetzesredaktion die

ein verschollenes merowingisches Königsgesetz des 7. Jh., Berliner S.-B. 1901. XXXIX.

von Brunner abweichenden Ansichten neuerlich wieder mehr hervorgetreten sind¹, freilich neben andern, die um so kräftiger den einheitlichen Charakter betonen².

Steht so diese Frage nun im Vordergrund des Interesses, so scheint es nicht unangebracht, die Frage nach dem Verhältnis des bairischen Gesetzestextes zu den anderen verwandten Gesetzen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Ueber das Ergebnis dieser Untersuchung soll die vorliegende erste Studie zur Neuausgabe der Lex Baiuvariorum Bericht erstatten.

I.

Das Verhältnis der Lex Baiuvariorum zu den verwandten Gesetzestexten.

A. Das Verhältnis zu den westgothischen Gesetzen.

Der Gesetzestext der lex Baiuvariorum, wie er uns in den zahlreichen Hss. in ziemlich einheitlicher Gestalt erhalten ist, trägt, wie eingangs schon erwähnt wurde, nicht durchaus ursprünglichen Charakter. Manche Kapitel und Kapitelreihen sind aus anderen Vorlagen geschöpft und weisen mit anderen uns erhaltenen Gesetzesstellen eine soweit gehende Uebereinstimmung auf, dass wir allen Grund haben, Entlehnung von diesen oder die Benutzung einer gemeinsamen Quelle anzunehmen; in anderen Fällen zwingen uns innere Gründe, eine Entlehnung aus anderen Rechtsaufzeichnungen anzunehmen, wenn diese selbst uns auch nicht erhalten sind. So hat Zeumer aus der lex Baiuvariorum bekanntlich eine ganze Reihe von Kapiteln des westgothischen Gesetzes König Eurichs rekonstruiert³.

Neben anderen Quellen, die später noch kurz zu besprechen sind, kommen vor allen das westgothische Gesetz in der älteren wie in der jüngeren Fassung und die lex Alamannorum in Betracht, die auffallende Aehnlichkeiten mit dem bairischen Volksrechte aufweisen.

Im folgenden möge zunächst das Verhältnis der lex Baiuvariorum zum Westgothischen Gesetzbuche des näheren besprochen werden.

1) Vgl. Bernhard Sepp in der althayrischen Monatsschrift (h. a. vom hist. V. für Oberbayern), III. Jahrgang im 2. bzw. 3. Heft; S. Riezler, Beilage zur Münchener Allg. Zeitung 1905, n. 252. 2) Dahn, Könige der Germanen IX, 2, 182 ff. 3) MG. LL. I, 1, S. 3 und 28—32.

In zahlreichen Titeln finden wir Anklänge an die Euricana bzw. die Antiqua, einzelne sind so gut wie ganz von dort her übernommen. Von einigen Extravaganten abgesehen sind es die Titel 7—16 des bairischen Gesetzes, welche vom westgothischen Rechte mehr oder weniger übernommen haben¹.

Titel XII, XV und XVI der lex Baiuvariorum stimmen im weitesten Umfange fast wörtlich mit dem Texte des fragmentum Eurici überein, und zwar entspricht vom Titel XV (De commendatis et commodatis) cap. 1 der Eur. 278, cap. 2—5 = Eur. 280² und cap. 6 = Eur. 298 (dort eingefügt in den Titel De venditionibus); cap. 7 und der erste Satz von 8 entsprechen dem Eingang bzw. dem Schlusssatz von Eur. 322, während der 2. Satz eine entfernte Analogie mit l. Visig. IV. 5, 2 und Anklänge an die l. Alam. LXXXV und l. Visig. IV. 5, 4 nach Ervigs Zusatz aufweist. Auch von dem letzten cap. (10) nimmt Zeumer (wenigstens für den Schlusssatz) die Ableitung aus einer nicht erhaltenen Stelle der Euricana an, die er aus jenem Gesetze rekonstruiert³.

Im Titel XVI. De venditionibus beginnen die Uebereinstimmungen bei cap. 2, das zum Teil dem cap. 286 der l. Eur. entspricht. Nur finden wir hier deutlich erkennbar eine Umarbeitung, die das westgothische Gesetz den bairischen Gebräuchen anpasst und die Zulässigkeit des Vertragsabschlusses vor Zeugen (den testibus per aures tractis) besonders hervorhebt. Die folgenden Kapitel c. 3 und 4 = Eur. 287 und 289, c. 6 bis 8 = Eur. 291 bis 293 und das Schlusskapitel 16 = l. Vis. (Antiqua) I. 5, 2 stehen in engstem Zusammenhang mit der Vorlage; im cap. 5 und 9 finden wir neben Einleitungssätzen, die der Euricana c. 290 und 294 entsprechen, noch eine Reihe von Details in der lex Baiuvariorum ausführlich geregelt, welche in der Vorlage nicht besprochen sind. Das Kap. 10 über die arrha lässt wohl noch den Zusammenhang mit Eur. 297 deutlich erkennen, dessen Sinn dort freilich missverstanden und recht entstellt wiedergegeben worden ist. Die Kapitel 11 bis 14 handeln von der spezifisch bairischen firmatio und

1) Frei von westgoth. Einfluss sind, wie Brunner RG. I, 314 hervorgehoben hat, nur die Titel III—VI, XI und XVII—XXI. 2) Der erste Satz, der im Fragm. Eur. fehlt und von Zeumer nach der l. Baiuvariorum rekonstruiert ist, stimmt im grossen und ganzen mit l. Vis. V. 5, 3 überein. 3) l. Visig. p. 31.

haben natürlich kein Analogon im Westgothenrecht. In diesem Zusammenhang sind auch noch zu erwähnen l. Bai. 12. 5—7 und Eur. 276, welche nahezu wörtlich gleichlauten.

Für unsere Erkenntnis der Herstellung der *lex Baiuvariorum*, soweit man darüber zu einem Urtheile überhaupt gelangen kann, bietet der Vergleich gerade dieser Parallelstellen vielleicht besonderes Interesse. Nach allem, was wir wissen, müssen wir nämlich annehmen, dass der Text der *Euriciana* oder eine ihr sehr nahestehende Textgestaltung bei der Redaktion des bairischen Gesetzes die Vorlage gewesen. Dafür spricht nicht nur der Umstand, dass beide Gesetze in ganz umfassenden Textesstellen wörtlich übereinstimmen, und dass in manchen Stellen die *Euriciana* dem bairischen Gesetzestexte viel näher steht, als den westgothischen jüngeren Redaktionen¹. So sprechen schwerwiegende Gründe für die obige Annahme. Trifft diese zu, dann stehen die Parallelstellen in dem Verhältnisse von Original und einer unmittelbar darauf fussenden Redaktion, und wir dürfen dann alle Abweichungen den Redaktoren des bairischen Gesetzes zusprechen, während bezüglich der Analogien, die mit den jüngeren Westgothen Gesetzen bestehen, es von vornherein zweifelhaft ist, wie viel von den Veränderungen die bairische Uebersetzung, wie viel die westgothische verursacht hat.

In welcher Richtung bewegt sich nun nach dem Vergleich der *Euriciana* mit unseren beiden Titeln 15 und 16 die Tätigkeit der Redaktoren? Ganze Sätze und Kapitel übernehmen sie unverändert und in gleicher Reihenfolge, und die textlichen Verschiedenheiten sind so gering, dass man oft nicht wird entscheiden können, ob die kleinen Abweichungen auf die Redaktoren oder die Schreiber zurückzuführen sind. Aber auch hier erweist sich das bairische Gesetz nicht in völliger Abhängigkeit gegenüber dem Gothenrecht. Mitten aus einem längeren Texte, der übernommen wird, fehlen einzelne Kapitel oder Kapitelreihen², oder es wurden Kapitel in einen anderen Zusammenhang gestellt³.

Wo tiefer einschneidende Veränderungen vorliegen, bewegen sie sich in zweifacher Richtung. Einerseits ist das westgothische Gesetz dem bairischen Gewohnheitsrechte angepasst; und diese Anpassung ist nicht etwa nur äusser-

1) Z. B. l. Bai. 12. 5—7. 2) So Eur. c. 279. 288. 295. 296; vgl. übrigens unten S. 407 f. 3) Eur. c. 298 und 322, das letztere allerdings stark verändert.

lich darangefügt, vielmehr tritt die Umarbeitung an allen Stellen hervor, wo ein Widerspruch mit den bairischen Gebräuchen sich ergeben würde¹. Das zeigt insbesondere ein genauer Vergleich von XVI. 2. l. Bai. und c. 286 l. Eur., wo der bairische Gebrauch der Geschäftszeugen bei dem Vertragsabschluss überall hervorgehoben ist, während das Westgothengesetz denselben vermissen lässt; aber auch in dem allgemeinen Kapitel über die Form des Vertragsabschlusses XVI. 16 kehrt der Hinweis auf den Abschluss vor Zeugen wieder, während die analoge Stelle der westgothischen Antiqua davon keine Erwähnung tut.

Auf der andern Seite finden wir die Neigung zu grösserer Ausführlichkeit in den Detailbestimmungen; so insbesondere in den oben erwähnten Kapiteln 5 und 9 des 16. Titels.

In den von der Euriciana übernommenen Kapiteln haben wir zweifellos eine Auslese zu erblicken, die eben bei der Ausarbeitung des bairischen Gesetzbuches aus einem den Redaktoren vorliegendem westgothischen Gesetzbuche gemacht wurde. Von vornherein darf man annehmen, dass bei dieser Auslese viel Zufall, auch Willkür im Spiele gewesen sei. Die 'leitenden Gedanken' herauszusuchen, welchen die Redaktoren dabei gefolgt sind, wäre wohl ein aussichtsloses Unternehmen.

Der Vollständigkeit halber scheint es aber doch noch geboten, darauf hinzuweisen, dass an einigen Stellen, wo längere Abschnitte aus der Euriciana fast unverändert übernommen wurden, einzelne Stücke, mitten aus dem Texte derselben heraus, weggelassen wurden und so in der lex Baiuvariorum sich nicht finden.

So sind die Kapitel XVI. 1—5 fast ohne jede textliche Abweichung aus der lex Eurici übernommen (cap. 278 und 280), nur was diese in den elf Zeilen des Kapitels 279 bestimmt, ist in dem bairischen Gesetze mit Stillschweigen übergangen. Und im Kapitel XVI. 7 und 8 finden wir den Anfang und den Schluss von Euriciana 322, während der lange Mittelsatz mit seinen Detailbestimmungen familien-güterrechtlicher Art im bairischen Gesetze fehlt. Was der Grund hierfür sein mag, wird schwer zu ermitteln sein. In der zuletzt genannten Stelle bestimmt der erste Satz, dass nach dem Tode des Vaters die Mutter für die Zeit

1) Die Sorgfalt bei der Redaktion für die Bearbeitung der ersten zwei Titel hat Brunner besprochen. Berliner S.-B. 1901. S. 948.

des Witwenstandes einen Teil, gleich gross wie die Teile der Kinder, zur Nutzniessung erhalte; der Schlusssatz verfügt, dass die Kinder mit dem Tage einer Wiederverhehlung der Mutter diesen ihr zugewiesenen Teil unter sich aufteilen dürfen. Der Zwischensatz, der im bairischen Gesetze fehlt, gibt in fast überflüssig detaillierter Form den Kindern Schutz vor Schädigung durch Verfügungen der Mutter über ihren Teil. Ob die Redaktoren das als überflüssig gestrichen, ob ihnen vielleicht eine noch ältere Gesetzesform vorlag, die diesen Mittelsatz — der leicht ein späterer Einschub sein könnte — nicht enthielt: wer möchte das entscheiden? Das gleiche gilt von dem unterdrückten Kapitel 279, das mit mehr Details im wesentlichen das wieder aufnimmt, was das vorhergehende Kapitel in beiden Gesetzen völlig übereinstimmend geregelt hat.

Nimmt man an, dass die Hs., welche bei Ausarbeitung der bairischen Lex vorlag, die beiden Sätze enthielt — es muss ja nicht sein¹ —, dann hätten die Redaktoren in

1) Bekanntlich hat Ficker einmal den Gedanken vertreten, dass vielleicht eine noch ältere Redaktion als die Euriciana die Grundlage für die westgothischen Teile des bairischen Volksrechts abgegeben haben. Dafür war ihm die Ueberlegung massgebend, dass mehrere derartige Bestimmungen der lex Baiuvariorum inhaltlich Bestimmungen der späteren spanischen Gesetze näher stehen, als der lex Visigothorum. Von solchen Fällen hebt Ficker in seinen Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I, 434 das Verhältnis von l. Bai. 15, 10 und Euriciana 334 hervor, das aus Antiqua 4, 2. 11 zu ergänzen ist. Kennt die letztere, und wie man wohl annehmen darf, das freilich sehr verstümmelte Fragment der Euriciana ein Erbrecht der Ehegatten, das den übrigen germanischen Rechten fremd und wohl dem römischen Rechte entnommen ist, so fehlt ein solches Erbrecht im bairischen Recht ebenso, wie in späteren spanischen Rechtsquellen, wo der Fiskus, der König, die Pfarrgemeinde u. a. ein Recht auf das erblose Gut geltend machen. Es sei mir gestattet, um es der Vergessenheit zu entrücken, noch einige ähnliche Ueberlegungen vorzubringen, die der Verstorbene brieflich vor vielen Jahren mir mitgeteilt hat. Er wies noch hin auf den Zusammenhang der lex Bai. 16, 2 mit der Euriciana 286 bzw. l. Visig. 5, 4. 13 und den Bestimmungen des jüngeren spanischen Rechtes. Die Uebereinstimmung des bairischen Gesetzes mit dem jüngeren spanischen Rechte zeigt Ficker darin auf, dass beide im Gegensatz zur Euriciana ein firmare nur bei Liegenschaften zulassen. Da nun das firmare an zwei andern Stellen des bairischen Volksrechtes (16, 12 und App. 4) als etwas vom Kaufvertrage und der Zahlung unabhängiges und beiden erst nachfolgendes behandeln, so sei das gleiche auch für die hier besprochene Stelle (16, 2) anzunehmen. Und auch hierin stehe das bairische firmare dem robrar vieler späterer spanischer Rechtsquellen besonders nahe. — Ein weiterer ähnlicher Fall, auf den mich Ficker freundlich hingewiesen hat, bietet das Verhältnis von lex Bai. 15, 9, welches mehr Gewicht legt auf den Stand der Mutter, als auf die Frage, ob Ehe oder Concubinatus vorliegt zu lex Vis. IV. 5, 2 und dem später spanischen Rechte. Für die hier

beiden Fällen Normen weggelassen, die als nähere Ausführung des schon früher Gesagten ihnen vielleicht als unnötig erscheinen mochten. Man kann aber natürlich aus solch vereinzelteten Stellen noch keinen Schluss auf das 'System' ihrer Tätigkeit ziehen.

Wenn aber im Titel XVI des bairischen Gesetzes sich zu 288 keine Parallelstelle findet und 295 und 296 durch Normen anderer Art ersetzt sind, so darf man wohl annehmen, dass die Bestimmungen der Euricana dem bairischen Rechtsgebrauche eben nicht conform waren. —

Nunmehr ist noch auf jene anderen Gesetzesstellen einzugehen, bei welchen uns die westgothische Fassung nicht in der Form der Euricana, sondern als Antiqua der späteren Recensionen erhalten ist.

Eine zum Teil wörtliche Uebereinstimmung besteht zwischen den Kapiteln des 12. Titels der lex Baiuvariorum (de terminis ruptis) mit dem Westgothengesetze X, 3, 2—5. Einige Teile desselben sind uns sowohl in dem Pariser Fragmente der Euricana, wie in den beiden Redaktionen Reccessvinds und Ervigs als Antiqua erhalten, und hier zeigt sich, dass die Antiqua mit dem Wortlaute der Euricana sich fast vollständig deckt. Bei der grossen Uebereinstimmung, die die l. Bai. auch mit denjenigen Kapiteln des gothischen Gesetzes aufweist, die uns nur als Antiqua erhalten sind, darf man wohl annehmen, dass diese hier uns ziemlich unverändert den älteren Text überliefert hat.

Die Antiqua stellt freilich jenen allgemeinen Satz, den die Euricana ans Ende dieser Bestimmungen gereiht hat, als X, 3, 1 (= Eur. 277) an die Spitze, während die l. Bai. ihn ganz weglässt. X, 3, 2 entspricht der l. Bai. XII, 1—3, welche hier ein offenes Missverständnis enthält¹; X, 3, 3 und X, 3, 4 (Reccessv.) stimmen vollauf mit der lex Baiuvariorum XII, 4 überein, nur mit Abweichungen im Schlusssatze, die auf die jüngere Recension Reccessvinds zurückzuführen sind. X, 3, 5 (= Eur. 276) kehrt in l. Bai. XII, 5—7 wieder, wie schon oben erwähnt. In dieser ganzen ersten Hälfte des Titel XII des bairischen Gesetzes (cap. 1—7) ist die Uebereinstimmung mit der westgothischen Vorlage so gross, dass man nur von Uebnahme, nicht aber von einer Bearbeitung des westgothi-

behandelte Frage ist dies ohne Bedeutung, weil uns die Bestimmung des Westgothenrechtes weder in der Form der Euricana, noch als Antiqua vorliegt, und wir deshalb nicht wissen, wie sie in diesen Gesetzen getroffen waren. 1) per singula signa vel notos XX solidos . . . cogatur inferre — p. s. s. v. notos vicinos (vicenos) cum VI s. conponat.

schen Gesetzes durch den bairischen Gesetzgeber sprechen kann.

Ein solch unmittelbarer Zusammenhang, wie wir ihn bei den bisher besprochenen Titeln verfolgen konnten, besteht in den übrigen allerdings nicht.

Für Titel VII (*de nuptiis prohibendis incestis*) cap. 1—3 hat Zeumer, wie mir scheinen möchte, überzeugend den Nachweis erbracht, dass sie aus westgothischer Quelle stammen¹, und hat dem entsprechend in seiner Ausgabe aus der *lex Baiuvariorum* ein Stück der *Euriciana* restituiert². Es sind Kapitel, die ebenso auch in der *lex Alamannorum XXXIX* sich finden, und über die unter diesem Gesichtspunkte später noch zu handeln ist. Für die Textvergleiche zwischen dem bairischen und westgothischen Gesetze gibt aber dieser Nachweis Zeumers, so wertvoll er sonst ist, natürlich keinen Anhaltspunkt. Den Kapiteln 4 und 5 fehlt (nach der Zählung des dritten Textes bei Merkel³) bei einiger Anlehnung ans alamannische Gesetz jede Beziehung zum Gothenrechte.

Im Titel VIII *de uxoribus et earum causis* sind wieder nur einzelne Kapitel, welche mit dem westgothischen Rechte Beziehungen bieten. Das Kapitel 1 weist vielleicht in der Behandlung des in *flagranti* ertappten und getödteten Ehebrechers eine sachliche Uebereinstimmung auf mit l. Visig. (*Antiqua*) 3, 4, 4, ohne dass aber von einer textlichen Verwandtschaft die Rede sein könnte; eine solche besteht nur zwischen VIII, 18 und 19 und l. Visig. (*Antiqua*) VI, 3, 1 bzw. 2 und 3, ohne dass jedoch der Vergleich irgendwie ergibig wäre.

Im Titel IX *de furto* hat Merkel auf Beziehungen von cap. 4 zu *Antiqua* VII, 3, 3 und von cap. 4 b (= app. 3 zu VII, 3, 6 hingewiesen, die Zeumer gewiss mit Recht ignoriert. Solche bestehen nur zwischen c. 5 und VII, 2, 16, c. 6 und VII, 2, 6, c. 7 und VII, 2, 8, c. 9 und VII, 2, 23, c. 11 und VII, 2, 11, c. 13 und VII, 2, 8, c. 14 und VII, 2, 9.

Das Kapitel 5 (*lex Bai.*) stimmt fast wörtlich mit der *Antiqua* überein. IX, 6 des bairischen Volksrechtes steht in sachlicher Uebereinstimmung mit *Antiqua* VII, 2, 6, die jedoch ausführlicher und reicher stilisiert ist. Für das bairische Kapitel IX, 7 ist nur die Parallelstelle aus der *Recessv.* VII, 2, 8 erhalten, vermutlich eine Neuredaktion der hier

1) Neues Archiv XXIII, 104 ff., 110 f.

2) L. Visig. S. 28.

3) = App. I und cap. 4 von Merckels Text I.

beseitigten Antiqua. Auch diese Stelle des westgothischen Rechtes ist reicher ausgestaltet als die bairische lex. Der allgemeine Einleitungssatz des westgothischen Rechtes folgt im bairischen Rechte als cap. 13. Während aber in diesem dem Käufer nur im allgemeinen zur Pflicht gemacht ist, sich zu erkundigen, ob die Sache etwa *furtiva* sei, verlangt das Westgothenrecht die Zuziehung von Bürgen in allen zweifelhaften Fällen dieser Art.

Für IX, 8 im bairischen Gesetze fehlt ein entsprechendes Kapitel in der *lex Visigothorum*, wenn auch für einzelne Sätze sich Analogien nachweisen lassen, die in diesem Gesetze zerstreut sind¹. IX, 9 stimmt ziemlich genau mit dem ersten Satze von VII, 2. 23 *Recessv.* überein, so dass man wohl mit Zeumer annehmen darf, dass beide einer älteren gemeinsamen Quelle (*lex Antiqua*) entnommen seien. IX, 10 weist wohl auch einen gewissen Zusammenhang mit der *Antiqua* VIII, 4. 13 auf, nur bestimmt diese den Sachverhalt viel ausführlicher, und dieselbe Rechtsfolge, die nach bairischem Rechte für die zufällige, aber nicht bestrittene Tötung eines Tieres festgestellt ist, ist hier an die Voraussetzung geknüpft, dass jemand ein fremdes Tier '*percusserit ita, ut debile efficiatur aut de ipsa fortasse percussione mortuum fuerit*'. Der Zusammenhang und die Abweichungen erklären sich vielleicht am einfachsten aus der Annahme einer gemeinsamen älteren Quelle, der dann der Text des l. Bai. näher verwandt gewesen wäre als die *Antiqua*.

Vollständig übereinstimmend sind dann wieder IX, 11 und *Antiqua* VII, 2. 11. Dagegen stehen IX, 12 und wohl auch XXII, 1, 2 in einem wohl nur sehr äusserlichen Zusammenhang mit *Antiqua* VIII, 3. 1 und 2.

Ueber die Beziehungen von IX, 13 mit dem ersten Satz *Recessv.* VII, 2. 8 ist oben² schon gesprochen worden. In beiden Gesetzeswerken regeln die anschliessenden Kapitel (IX, 14 l. Bai., VII, 2. 9 *Antiqua*) den Fall des bewussten Kaufes einer gestohlenen Sache von dem Dieb; aber die Rechtsfolgen sind nicht die gleichen. Stimmt die Diebstahlsbusse in beiden Volksrechten insoweit überein, als der neunfache Wert zu bezahlen ist³, so begeben wir hier

1) Bair.: '*fur comprehensus iudici tradatur*' — *Antiqua* VII, 1. 5: '*reum comes aut iudex comprehendat*', bez. VII, 14: '*fur si captus fuerit, perducatur ad iudicem*'. 2) S. 410 f. 3) Vgl. l. Bai. IX, 1 und l. Vis. VII, 2. 13. Das Westgothenrecht fügt noch Leibesstrafe (100 *flagella*) hinzu, sowie bei Zahlungsunfähigkeit den Zuspruch des Diebes als Knecht.

der abweichenden Norm, dass nach bairischem Rechte eine ähnliche Sache zu restituieren und ein *fredus* von 12 sol. zu bezahlen war, während das westgothische Gesetz den Käufer einfach dem Diebe gleichsetzt und mit derselben Strafe bedroht. Diese Verschiedenheit wirkt auch weiter auf die Bestrafung des Hehlers ein, da dieser nach beiden Gesetzen ebenso bestraft wird, wie der Käufer einer gestohlenen Sache (l. Bai. IX, 15 und *Antiqua* VII, 2. 7). IX, 16 steht in Beziehungen zum *Pactum Childeberti et Chlotarii* von 511—558 c. 3¹.

Auch die Kap. IX, 18 und 19 zeigen in ihren wesentlichen Bestimmungen unverkennbar, dass sie auf dieselbe Wurzel zurückzuführen sind wie VI, 1. 5 und 4 der *Recessvindschen* Redaktion des Gothengesetzes, das in den Details viel reicher ausgestattet ist. Der Bibelspruch, mit dem die *lex Baiuvariorum* IX, 18 geschmückt ist, fehlt im gothischen Gesetze.

Der X. Titel des bairischen Volksrechtes zeigt in den ersten Kapiteln Aehnlichkeit mit dem Alamannen-Recht, dann folgt eine ganze Reihe selbständiger Kapitel. Endlich weist Kap. 19 wieder Beziehungen zur *Antiqua* auf; aber sehr enge sind diese Beziehungen, wenigstens nach den vorliegenden Texten, nicht. Beide (*lex Baiuvariorum* X, 19, 20 und *lex Visigothorum* VIII, 4, 24 bzw. 25) handeln von dem unbefugten Absperren von öffentlichen Wegen. Das bairische Recht bestimmt, dass, wer einen Weg 'ubi rex vel dux egreditur', bzw. einen Nachbar- oder Weideweg absperrt, 12 bzw. 6 sol. zahlt und den Weg wieder zu eröffnen hat. Die *Antiqua* verlangt für einen derartigen Fall die Bussen von 20 bzw. 10 sol.² für den Fiskus; die Verpflichtung, den Weg zu öffnen, ist nur für die *servi*, die 'C flagella' bekommen³, ausdrücklich ausgesprochen. Ausserdem ist erklärt, dass ein gewaltsames Eröffnen von Seite dritter busslos sei. Und ganz verwandt damit bestimmt auch das Burgunder-Recht (XXVII, 3), textlich zwischen beiden stehend, eine Busspflicht von 12 s. (wie l. Bai.), sowie die Befugnis dritter, den Zaun zu durchbrechen und von dem Ackerland ein Stück von der Breite der Strasse zu zertreten.

Zeumer nimmt mit gutem Grunde an, dass die *Euriciana*, die hier für das bairische und burgundische Recht vorbildlich gewesen, in der *Antiqua* stark verändert worden sei, und dass daraus die Textgestaltung zu erklären wäre.

1) MG. LL. II. I, p. 5. 2) Für 'personae potentiores' bez. 'reliquae personae'. 3) Ebenso l. Bai. X, 20.

Eine ziemlich entfernte Uebereinstimmung finden wir auch bezüglich der Einleitungssätze des Titels *de pignori-bus*, aber die Beziehungen sind zu gering, als dass man auf ihnen irgend welche Rückschlüsse aufbauen könnte. *Recessvind* verbietet die Privatpfändung überhaupt (l. Vis. V, 6. 1) in einer Form, die vermuten lässt, dass sie bis dahin wenigstens unter bestimmten Vorbehalten gestattet war. Die *lex Baiuvariorum* XIII, 1 verbietet sie, wenn ihr nicht ein richterlicher Befehl zu Grunde liegt — vielleicht in Uebereinstimmung mit dem uns unbekannten älteren gothischen Rechte. Daran schliessen sich im bairischen Gesetze Bestimmungen über das Verfahren gegen denjenigen, der nicht vor Gericht Rede und Antwort steht — Bestimmungen, die wenigstens in dieser Form dem Gothenrechte fehlen. Die Uebertretung des Pfändungsverbotcs ist in beiden Gesetzen ähnlich behandelt: Leistung des Doppelten an den Schuldner; im bairischen Recht überdies noch eine Busse von 40 s. und eine Minimalleistung an den Schuldner von 6 s. im Falle, als das Pfand einen geringeren Wert hätte. Diese Detailbestimmung fehlt im Gothenrechte, das seinerseits um die Bestimmung reicher ist, dass für Sklaven die Strafe neben der Restitution des *simplum* im Empfange von 100 Hieben bestehe.

Im XIV. Titel (Tierbeschädigung), dessen 1. Kapitel mit dem *Ed. Rothari* zusammenhängt, stehen einige Kapitel im Zusammenhang mit der *lex Visigothorum*. Die Bestimmungen über casuelle und culpose Beschädigung von Tieren an Zäunen (c. 1—3) finden wir im westgothischen Gesetze nicht. Viel allgemeiner aber als in der *lex Baiuvariorum* bestimmt die *Antiqua* VIII, 4. 13, dass, wer ein fremdes Tier tötet oder beschädigt, ein gleich wertvolles Tier dessen Eigentümer zu übergeben hat, sich aber das verletzte behalten kann; kann er es nicht in natura ersetzen, so ist der Wert zu vergüten. Das bairische Gesetz ist hier viel spezieller und mehr casuistisch. Geregelt sind die einschlägigen Fragen nicht allgemein, sondern anknüpfend an den speziellen Fall, dass jemand die Tötung oder Verletzung eines Tieres an einem Zaune verschuldet hat; im weiteren ist die Regelung detaillierter¹. Die folgenden Kapitel 8—10 der 1. Bai. enthalten Bussbestimmungen für

1) Cf. insbesondere c. 6, wo der Fall geregelt ist, dass das Ersatz-tier stirbt, c. 7, dass der Verletzende das verletzte Tier (oder den *cadaver*) nicht nehmen will.

Tierbeschädigungen, die unabhängig sind vom Gothenrechte, das seinerseits wieder andere Fälle regelt.

Kapitel 11. 12. 13. 14 stehen in Beziehung zu Antiqua VIII, 4. 3. Handelt es sich hier um 'comam turpare' und 'caudam curtare' bei Pferden, bezw. bei anderen Tieren um 'animal curtare', so handelt die 1. Bai. XIV, 11—13 von 'caudam amputare vel aurem' an einem Pferde (2 Arten von Pferden c. 11 und 12 unterschieden) und an einem Rind (13 bos, 14 vacca). Ein textlicher Zusammenhang im strengen Sinne besteht nicht, auch die Bussen sind verschieden. Das bairische Recht geht mehr in die Details, insofern als für zwei verschiedene Pferdearten, für Ochs und Kuh die Dinge besonders bestimmt sind, während die Antiqua nur das Pferd und die übrigen Tiere besonders nennt. Sonst sind die Bestimmungen über Tierbeschädigungen wohl in der Antiqua reicher.

Dasselbe gilt von der Behandlung der an Ackerland durch fremde Tiere verursachten Beschädigung. Gegenüber der kurzen, gedrängten Darstellung der 1. Bai. 14. 17. ist die Antiqua VIII, 3. 13 von ausführlicher Breite.

Es liegt nahe, anzunehmen, dass die Antiqua gegenüber der ursprünglichen Vorlage hier, so wie es anderwärts wahrscheinlich ist, reicher geworden ist. Doch können natürlich die Abweichungen auch dadurch entstanden sein, dass die Redaktoren der *lex Baiuvariorum* ihren Text gegenüber der Vorlage mehr zusammengedrängt haben.

Im Titel I und II endlich ist der westgothische Einschlag gering; nur cap. I, 4 verrät, wie Brunner¹ sagt, die Benutzung von *Lex Visigothorum* VII, 3. 1. Freilich ist der Tatbestand in beiden Gesetzen nicht der gleiche: das Westgothen-Gesetz handelt von einem *mancipium alienum usurpare*, das bairische von einem *servum ecclesiae ad fugiendum suadere*, und auch die Rechtswirkung, die daran geknüpft ist, stimmt hüben und drüben nicht vollauf überein. Gemeinsam ist nur, dass, wenn man des Sklaven, der seinem Herrn wieder zurückerstattet werden soll, zunächst nicht habhaft werden kann, ein anderer an seine Stelle zu setzen ist, bis der entzogene zurückkehrt. — Die Verwandtschaft ist nicht so enge, dass die beiden Stellen nicht auch unabhängig von einander sein könnten, wenn ja vielleicht auch Brunners Vermutung nahe liegt.

Der *lex Alamannorum* ist die Bestimmung fremd.

1) RG. I, 314 f.

Ein gewisser Zusammenhang besteht auch zwischen l. Bai. II, 5 und l. Visig. VIII, 1. 9 (Antiqua), ziemlich enge Beziehungen zwischen l. Bai. II, 17 und 18 und l. Visig. (Antiqua) II, 1. 19. Ist die erstere Stelle des westgothischen Rechtes viel knapper gefasst als die analoge bairische Parallelstelle, so gilt für die zuletzt genannten Stellen gerade das umgekehrte Verhältnis. Man darf wohl vermuten, dass beiden Stellen kürzere Fassungen zu Grunde gelegt sind, die das eine Mal im bairischen Rechte, das andere Mal in der westgothischen Redaktion eine reichere Ausgestaltung gefunden haben.

Ergebnisse.

Fassen wir die Ergebnisse zusammen, zu denen diese textliche Vergleichung der bairischen und der westgothischen Gesetze hinführt, so lässt sich etwa folgendes feststellen.

Die grösste Verwandtschaft, fast textliche Gleichheit besteht zwischen einer Anzahl von Kapiteln des bairischen Volksrechtes und der Euriciana, aber auch hier bestehen Abweichungen, wie oben schon erwähnt, in zweifacher Richtung: sowohl eine Anpassung der westgothischen Vorlage an abweichende bairische Rechtsgebräuche, als mancherorts eine reichere Ausgestaltung an Details.

Derselbe Zug, die Detailbestimmungen zu vermehren, tritt uns auch in den jüngeren Redaktionen der Westgothengesetze im Vergleich mit der Euriciana entgegen, ganz abgesehen von allen bewussten Aenderungen, welche die späteren Könige in ihren neuen Gesetzen vorgenommen haben.

So ergibt sich bei dem Vergleiche zwischen den Texten des bairischen Volksrechts und den Gesetzen Reccessvinds und Ervigs, dass bald das bairische, bald das gothische Gesetz an Einzelnormen reichhaltiger ist — wie wir wohl hinzufügen dürfen, je nachdem das eine oder das andere dem ursprünglichen Texte näher verwandt geblieben. Als vereinzelter Fall tritt uns in l. Bai. XV, 9 und l. Visigothorum IV, 5. 4 die Besonderheit entgegen, dass die Ervigische Redaktion dem bairischen Texte näher steht, eine Eigentümlichkeit, die Brunner¹ die Frage nahe legte, ob nicht Ervig eine ältere, aus der Reccessvindiana ausgestossene Lex benutzt habe.

1) Zeitschr. d. Savigny-Stiftung XXIII, 202 Anm.

B. Das Verhältniss zu den alamannischen Gesetzen.

Sind damit diejenigen Gesetzesstellen erschöpft, die Beziehungen zum Westgothenrechte aufweisen, so sind als zweite Gruppe jene Titel und Kapitel zu besprechen, die in einem Verwandtschaftsverhältnisse zu dem Alamannenrechte stehen.

Da lässt sich nun im grossen und ganzen die Tatsache hervorheben, dass in weitaus den meisten Fällen alamannisches und westgothisches Recht sich nicht berühren, vielmehr diejenigen Kapitel, welche auf gothisches Recht zurückgehen, mit dem alamannischen nicht verwandt sind, und umgekehrt. Und fragen wir nach den Beziehungen zwischen dem alamannischen und westgothischen Rechte selbst, so zeigt sich, dass das erstere vom letzteren fast unbeeinflusst ist.

Gegenüber dieser im allgemeinen hingenommenen Tatsache hat Zeumer¹ auf einige Ausnahmen hingewiesen und zwei Stellen zusammengetragen, wo sich alle drei Rechtsgebiete berühren — bekanntlich, um aus diesen Zusammenhängen seine Meinung zu begründen, dass das bairische Recht dem alamannischen vorausgeht und dass vereinzelte Bestimmungen des westgothischen Rechtes durch Vermittelung der bairischen Lex in das alamannische Volksrecht gekommen seien.

Es erscheint als geboten, auf diese Stellen zunächst einzugehen. Schon ehe Brunner seine ablehnende Auffassung² gegenüber dieser Lehre Zeumers veröffentlicht und begründet hat, hatte mich die textliche Vergleichung im wesentlichen zu demselben Ergebnisse geführt. Für die beiden Stellen l. Bai. XVI, 16 und IX, 17 scheint mir Zeumers Annahme wenig begründet, fast gekünstelt, wie die folgende synoptische Zusammenstellung zeigt, in welcher die wenigstens dem Sinne nach bestehende Uebereinstimmung durch grössere Typen, die wörtliche Uebereinstimmung durch gesperrten Druck gekennzeichnet ist.

I. l. Visig. (Antiqua) II, 1. 21.	l. Bai. IX, 17.	l. Alam. XLII.
Iudex ut bene causam agnoscat, primum	ut sacramenta non cito fiant; iudex causam bene cognoscat prius	Si quis interpellatus ante ducem de quacumque causa, quod iam manifestum est tribus

1) N. Archiv XXIV, 109, N. 2, l. Vis. Oktav-Ausg. 52, N. 1.

2) Berliner SB. 1901. S. 950 ff.

1. Visig. (Antiqua)
II, 1. 21.

testes interroget, deinde
inscripturas requirat, ut
veritas possit
certius inveniri, ne
ad sacramentum
facile veniatur.

Hoc enim iustitiae po-
tius indagatio vera com-
mendat, ut scripture ex
omnibus intercurrent et
iurandi necessitas sese
omnino suspendat.

In his vero
causis sacra-
menta prae-
stentur, in qui-
bus nullam scrip-
turam vel proba-
tionem seu certa
iudicia veritatis dis-
cussio iudican-
tis invenerit.

1. Bai. IX, 17.

veraciter, ut eum veri-
tas latere non pos-
sit, nec facile
ad sacramenta
veniatur.

Hoc autem volumus
inter Baiuvarios in per-
petuum custodire, ut
causam investigatam et
veraciter inventam
apud iudicem sit
iudicata, nulli liceat
iurare, sed si-
cut iudicatum est
cogatur exsolvere.

In his vero
causis sacra-
menta prae-
stentur, in qui-
bus nullam proba-
tionem dis-
cussio iudican-
tis invenerit.

1. Alam. XLII.

vel quattuor testibus, aut
de homicidio aut de
furto aut de aliquo ne-
glecto, quod illi testan-
tur qui boni testimonii
sunt in plebe, non per-
iuratores nec fallaces
nec pecuniarum accep-
tores, sed veraces,
cognoscat hoc iudex:
tunc licentiam ille homo
qui mallatus ante iu-
dicem de causa illa
potestatem iu-
randi non ha-
beat, sed, sicut
lex habet, in hoc iu-
dicio persolvat, ut sua
nequitia alii qui volunt
Deo esse non periurent
nec propter culpam alie-
nam semet ipsos perdant.

Testes enim qui iam
convictus fuit, quod
mendacium semel aut
bis aut ter testificasset,
amplius ad testimonium
non requiratur.

II. 1. Vis. II, 5.

1 Scriptura
que diem et an-
num habuerint
evidenter ex-
pressum adque secun-
dum leges ordinem con-
scripte noscuntur, seu
conditoris vel testium
fuerint signis aut sub-
scriptionibus roborate
omni habeantur
stabiles firmitate.

2 de pactis et
placitis con-
scribendis.

Pacta vel placita
que per scrip-
turam iustissime
hac legitime facta
sunt, dummodo
in his dies vel
annus sit evi-
denter expres-
sus, nullatenus
inmutari per-
mittimus.

1. Bai. XVI, 16.

De pactis vel
placitis.

Pacta vel pla-
cita que per
scriptura qua-
cumque facta
sunt, vel per testes
denominatos tres vel
amplius, dummodo
in his dies vel
(et) annus sit evi-
denter expres-
sus, immutare
nulla ratione si-
nere permitti-
mus.

1. Alam. XLII.

2 Scriptura
non valeat, nisi in
quam annus et
dies evidenter
ostenditur.

Wie diese Stellen hier neben einander stehen, treten zwei Dinge mit voller Klarheit zu Tage: zunächst dass die Beziehungen, welche die lex Alamannorum zur Euriciana und zur lex Baiuvariorum aufweist, nicht so innig sind, als die der beiden letzteren unter einander; und nimmt man hinzu, dass die lex Alamannorum überhaupt nur ganz wenige Beziehungen zum westgothischen Rechte enthält, so möchte man ja darin vielleicht ein Argument für die von Zeumer angenommene Filiation erblicken.

Dem steht aber die andere Tatsache gegenüber, dass keine von den Parallelstellen allen drei Gesetzen gemeinsam ist. In IX, 17 bringt die lex Baiuvariorum mitten in den Text der Euriciana hinein an Stelle eines weggelassenen

Satzes einen Passus mit Anklängen an das alamannische Gesetz. Vom Standpunkte der Zeumerschen Auffassung müsste es Befremden erregen, dass bei der Entlehnung aus dem bairischen Rechte gerade nur jene wenigen Worte in dem Kapitel übernommen worden seien, die von der Euricana abweichen.

Dass aber in XLII, 2 das alamannische Volksrecht ein Stück aus der Antiqua bringt, das in der l. Bai. überhaupt fehlt, würde direkt gegen die Vermutung Zeumers beweisen. Diesem Einwand entzieht sich Zeumer allerdings dadurch, dass er die Vorlage für l. Alam. XLII, 2 nicht in l. Vis. II, 5. 1, sondern in II, 5. 2 bezw. der ihr verwandten bairischen Gesetzesstelle XVI, 16 erblickt. Ein Blick auf die obige Zusammenstellung zeigt aber, dass die Stelle der l. Alam. ihrem ganzen Inhalte nach der l. Vis. II, 5. 1 viel näher steht als II, 5. 2, und dass von den gemeinsamen Worten 'scriptura, annus et dies evidenter' nur drei (annus, dies, evidenter) im 2. Satze des westgothischen Gesetzes II, 5 wiederkehren, während der erste Satz auch die Worte 'scriptura' und 'et' enthält. Da wäre es, wie Brunner¹ sehr zutreffend hervorhebt, 'doch ein höchst eigentümliches Zusammen treffen, wenn der Verfasser der lex Alamannorum die Vorschrift in 42. 2 aus dem bairischen Volksrechte geschöpft und dabei die Fassung derart geändert hätte, dass der Rechtssatz nicht mit der Vorlage der lex Baiuvariorum, lex Visigothorum II, 5, 2, sondern mit der im bairischen Volksrechte nicht verwerteten Stelle lex Visigothorum II, 5. 1 übereinstimmt'.

Nimmt man also wegen der Uebereinstimmung in der Wortfassung eine Entlehnung an, dann muss man unter Ablehnung des Zeumerschen Deutungsversuches wohl mit Brunner die mittelbare oder unmittelbare Entlehnung aus dem westgothischen Rechte etwa in der Redaktion Eurichs oder Leovigilds für wahrscheinlich halten.

Inhaltlich gestaltet sich das Verhältnis in folgender Art: Beide Gesetze bestimmen, dass der Richter zunächst, bevor er den Eid zulässt, die Sachlage sorgfältig und der Wahrheit gemäss erforsche (1. Satz), und dass der Eid nur in den Fällen geleistet werden solle, in welchen ein anderer Beweis nicht zu erbringen ist. Der Urkundenbeweis, den das westgothische Volksrecht besonders hervorhebt, berührt das bairische mit keinem Worte, und diese Ver-

1) A. a. O. S. 951.

schiedenheit der Stammesrechte findet wohl darin ihre volle Erklärung, dass in dem östlichen Baiernlande das Schriftwesen nicht so früh sich eingelebt hatte, mag man dann eine gemeinsame gleiche Vorlage annehmen, die auch im Gothenrechte der Urkunde noch nicht erwähnt hatte, oder mag man an eine bewusste Abänderung bei der Redaktion des Baiernrechtes denken.

Der zweite Satz der Antiqua, der nur dem Schriftwesen gilt, hat folgerichtig im bairischen Rechte keine Aufnahme gefunden. An seiner Stelle begegnen wir hier einer Bestimmung, welche dem richterlichen Urteil gegenüber die Eidesleistung ausschliesst, und gerade diese Stelle weist wieder Beziehungen zum Alamannenrechte auf.

Mit dem Nachdrucke einer Neuierung ('hoc volumus inter Baiuvarios in perpetuum custodire') wird die richterliche Nachforschung und ihr Ergebnis vor den Parteieneid gestellt und ihr gegenüber die Ablegung des Eides untersagt, sowie geboten, dem richterlichen Urteil Folge zu leisten. Eine ähnliche Bestimmung in der speziellen Form der Einschränkung auf das herzogliche Gericht¹ und die Erweisung des Tatbestandes durch Zeugen enthält auch die *lex Alamannorum* zum Teile in ganz verwandter Fassung, so dass eine Beziehung zwischen beiden nicht wohl bestritten werden kann.

Welche das prius sei? Dass die *lex Alamannorum* einen speziellen Fall vor Augen hat, wo die *lex Baiuv.* eine allgemeine Regel aufstellt, sowie die oben erwähnte Formulierung, die eine Neueinführung (vielleicht Uebertragung) des Gesetzes vermuten lässt, sprechen vielleicht dafür, dass die *l. Alam.* die Vorlage gewesen sei, und nur die reichere Ausführung des Textes in der letzteren liesse sich vielleicht im umgekehrten Sinn deuten. Aber notwendig ist das auch textlich nicht, und die Annahme einer verloren gegangenen Textgestaltung als gemeinsame Quelle würde auch hier die Schwierigkeit beseitigen. Jedenfalls gibt der Vergleich dieser Stellen weder textlich noch inhaltlich eine Stütze für Zeumers Ansicht.

So bleibt noch als einzige Stelle, in der das bairische und alamannische Gesetz gleichmässig auf westgothische Bestimmungen zurückgehen, die Norm 'de nuptiis incestis (inlicitis)', die in den beiden süddeutschen Gesetzen ziem-

1) Sehr vielen Hss. ist aber diese Einschränkung fremd, indem sie nur schlechthin vom iudex sprechen, und zwar A 2. 4—7. 11. B 1. 9. 16. 19. 21.

lich wörtlich gleichlautend erhalten sind, und deren westgothischen Ursprung Zeumer nachgewiesen hat, wie oben schon erwähnt wurde. Der Wortlaut der gemeinsamen westgothischen Quelle ist uns nicht erhalten. Da man aber Zeumers Nachweis, dass diese Normen auf eine westgothische Quelle zurückgehen, gewiss nicht wird anfechten können, so müssen wir in diesen Bestimmungen über incestuose Ehen die wichtigste, vielleicht die einzige Stelle anerkennen, in welcher beide süddeutsche Gesetze nahezu wörtlich gleich westgothische Bestimmungen enthalten. Worin also die übrigen eben besprochenen Stellen versagen, das trifft in dieser einen Stelle zu, für die uns der westgothische Text im Wortlaute fehlt. Ob diese textliche Uebereinstimmung Zeumers Annahme stützt, dass der Gesetzestext zuerst ins bairische und von dort ins alamanische Gesetz gekommen sei, muss mehr als zweifelhaft bleiben. Brunner hat der Frage eine eingehende Erörterung gewidmet¹ und dabei insbesondere hervorgehoben, dass die Textesform der *lex Alamannorum* die ursprüngliche zu sein scheint, und dass man wohl mit Recht mit Merkel annehmen dürfe², dass diese Bestimmungen in der *lex Baiuvariorum* später eingefügt worden seien. Namentlich die Bestimmungen der Aschheimer Synode und ihre Beziehungen zur *lex Baiuvariorum* geben einen wertvollen Anhaltspunkt in dieser Frage. So kommt denn Brunner zu dem Ergebnis: Ist der Titel *de nuptiis incestis* erst in Tassilonischer Zeit der *lex Baiuvariorum* eingefügt worden — was Brunner zwar nicht als erwiesen, aber in hohem Grade für wahrscheinlich hält —, so kann ihn die *lex Alamannorum* nicht aus dem Baiernrechte entlehnt, sondern sie muss ihn aus dem westgothischen Gesetzbuche geschöpft haben. Man wird diese These nicht gut anfechten können, wenn man die analogen Normen der *lex Alamannorum* als einen ursprünglichen Bestandteil des Gesetzes Landfrieds betrachtet. Es wird sich später³ noch Gelegenheit finden, auf diese Frage näher einzugehen.

Das Ergebnis der Untersuchung der Gesetzesstellen, welche in allen drei Volksrechten Beziehungen aufweisen, scheint mir demnach dahin zu gehen, dass sie die von Zeumer angenommene Ableitung der *lex Alamannorum* aus der bairischen Rechtsaufzeichnung nicht rechtfertige,

1) S.-B. der Berliner Akademie der W. 1901. S. 954 f. 2) Auch

Riezler, *Forsch. z. D. Gesch.* XVI, 444 steht auf diesem Standpunkte.

3) S. unten S. 435.

dass vielmehr, wenn das Textverhältnis an der einen¹ Stelle im Alamannenrecht die Entlehnung aus der *lex Baiuvariorum* so gut wie ausschliesst, für die andere² wohl nur die Möglichkeiten bestehen: entweder, dass die alamannische Stelle auf die *lex Baiuvariorum* eingewirkt hat, oder dass beide auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen; und dasselbe gilt auch von der zuletzt besprochenen Quelle, für die uns allerdings der Text der westgothischen Vorlage nicht erhalten ist. —

Auf der so gewonnenen Grundlage treten wir nun in die Untersuchung jener Quellenstellen ein, welche nur den beiden süddeutschen *Leges* des alamannischen und bairischen Stammes gemein sind, und auf welchen die herrschende Lehre über das Verhältniss dieser beiden Volksrechte fusst. Es sind jene Gesetzesstellen, auf denen sich die Annahme aufbaut, dass das bairische Gesetz als eine Uebearbeitung der *lex Alamannorum* zu gelten habe.

Wie eingangs schon hervorgehoben, hat diese Lehre für die ersten zwei Titel durch die hier schon oft genannte Untersuchung Brunners eine Erschütterung oder wenigstens Modifikation erfahren, indem darin überzeugend dargetan wurde, dass diese beiden Titel des bairischen Gesetzes, sowie die analogen Bestimmungen des alamannischen Gesetzes auf eine gemeinsame ältere Quelle, ein 'verschollenes merowingisches Königsgesetz aus dem 7. Jh.', zurückgehen.

Dieser Nachweis ist um so bedeutsamer, als er eine Reihe von Kapiteln betrifft, welche unter denen, die beiden Gesetzen gemeinsam sind, wohl an erster Stelle zu nennen sind. Zu den Darlegungen Brunners, die m. E. einer weiteren Erhärtung nicht bedürfen, möchte ich nur noch einige Beobachtungen hinzufügen, welche auch vom Standpunkte der reinen Textvergleichung in der gleichen Richtung sprechen und die für unsere weiteren Untersuchungen mir nicht gleichgiltig erscheinen.

Schon bevor Brunners neue Untersuchungen Licht in diese Frage gebracht haben, wollte es mir nie begreiflich erscheinen, wie die textlichen Abweichungen der beiden *Leges* zunächst in diesem Titel durch eine direkte Filiation, sei es nach der einen oder nach der anderen Richtung, zu erklären wären, die Annahme einer — nun von Brunner aus anderen Gründen erwiesenen gemeinsamen Quelle —, auf

1) L. Vis. II, 5. 1, 2; l. Bai. XVI, 16; l. Alam. XLII, 2. 2) L. Vis. II, 1, 21; l. Bai. IX, 17; l. Alam. XLII, 1.

welche beide zurückführen, erschien mir vom Standpunkte der Textvergleichung ein unabweisliches Postulat. Die folgende Detailvergleichung einiger Kapitel möge die Begründung für diese meine Ansicht bieten.

Beginnen wir gleich mit dem ersten Kapitel beider Gesetze, der bekannten Norm über Landschenkungen an die Kirche¹. Als Objekte der Schenkungen nennt die *lex Alamannorum* das Vermögen des Schenkers und seine Person (*semet ipsum*). Die *lex Baiuvariorum* spricht nur von dem Vermögen, die *lex Alamannorum* fügt: '*vel semet ipsum*' hinzu. Andererseits enthält das bairische Gesetz die Einschränkung, dass dieses Verfügungsrecht der einzelnen sich nur erstrecke: '*de portione sua postquam cum filiis suis*

1) Zur Uebersicht die nachfolgende Gegenüberstellung, bei welcher Aehnlichkeiten und die im Texte besprochenen Verschiedenheiten durch den Druck hervorgehoben sind:

Lex Baiuvariorum.

Ut si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad ecclesiam pro redemptione animae suae,

licentiam habeat *de portione sua postquam cum filiis suis partivit*.

Nullus eum prohibeat, *non rex*, non dux nec ulla persona habeat potestatem prohibendi ei

Et quidquid donaverit villas terram mancipia vel aliquam pecuniam, omnia quaecumque donaverit pro redemptione animae suae hoc per epistolam confirmet *propria manu sua* et testes adhibeat sex vel amplius si voluerit *inponat manus suas in epistola* et nomina eorum notent ibi quos ipse rogaverit.

Et tunc ipsam epistolam ponat super altare et sic tradat ipsam pecuniam coram sacerdote qui ibi deservit.

Et post haec nullam habeat potestatem exinde nec ipse nec posterius eius, nisi defensor ecclesiae ipsius per beneficium praestare voluerit ei, sed apud episcopum defendantur res ecclesiae quicquid apud Christianos ad ecclesiam Dei datum fuerit.

Lex Alamannorum.

Convenit enim maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel ceterorum populo adunato, ut si quis liber res suas (vel) *semet ipso* ad ecclesiam tradere voluerit, nullus habiat licenciam contradicentem ei,

non dux, *non comis* nec nulla persona, *sed spuntania voluntate liciat christiano homino deo servire et de proprias res suas et semet ipsum redemere*.

Et qui voluerit facire,

per carta de rebus suis ad ecclesiam, ubi dare voluerit, firmitatem faciat et testes sex aut septem adibiat et nomina eorum in ipsa carta contineant, coram sacerdote qui ad illam ecclesiam deservit, super altare ponat

et proprietates de ipsas res ad illam ecclesiam in perpetuo permaniat

partitiv'. Der Kreis der Objekte, bezüglich deren das Gesetz zu Gunsten der Kirche Schenkungen gestattet, ist im bairischen Gesetze entschieden enger umzirkelt, als im alamannischen. Es wäre verfrüht, wollte man daraus auf eine Rechtsverschiedenheit schliessen; es kann trotz dieser Verschiedenheit in den Gesetzen im alamannischen Rechte der gleiche Grundsatz gegolten haben, wie bei den Baiern, und die Urkunden sprechen wohl deutlich für diese Annahme¹. Vom Standpunkte der Textvergleichung aus ist festzustellen, dass hier entweder das bairische Gesetz eine Erweiterung oder das alamannische Gesetz eine Kürzung gegenüber der Vorlage erfahren hat. Gerade aber, wenn wir mit Heusler annehmen dürfen, dass das Erfordernis der Abtheilung auch bei den Alamannen Rechtens gewesen sei, dann darf man sich wohl nicht für die zweite Alternative entscheiden.

Im folgenden Satze finden wir den König nur im bairischen, den Grafen nur im alamannischen Gesetz genannt, und in diesem wieder die ganze Begründung hinzugefügt: *'sed spontanea voluntate liciat christiano homino Deo servire et de proprias res suas et semet ipsum redimere'* —, was alles wieder im bairischen Gesetze fehlt. Sprechen dann wieder beide Texte ziemlich gleichförmig über die Form der Schenkung *per cartam* und mit Zuziehung von Zeugen, so ist die bairische Lex wieder um die Bestimmung: *'inponat manus suas in epistola'* und den ganzen Schlusssatz reicher.

Ganz Aehnliches findet sich auch im folgenden Kapitel. Als Zusätze gegenüber dem Gemeinsamen erscheinen zunächst in der lex Baiuv.: *'Si quis . . contra res ecclesiae iniuste agere voluerit'*, und andererseits bei den Straffolgen, abgesehen von anderen kleinen Aenderungen, als Zusatz in der lex Alamannorum: *'affectum quod inchoavit non obtineat et multam illam quae carta contenit (persolvat)'*.

1) Vgl. die bei Heusler, Gewere S. 45 zusammengestellten Urkunden aus St. Gallen, insbesondere etwa n. 84. 121. 126. 134. 139. 146. 291. 305. 334. 385. 411. 480. 499. 557. 564. 578. 591. 594. 676. Entgegen diesem Nachweise scheint Bitterauf (Die Traditionen des Hochstifts Freising I, p. LXI) dem textlichen Unterschiede beider Gesetze grössere Bedeutung beizulegen. Die von Heusler zusammengestellten alamannischen Urkunden zeigen fast die gleichen Wortformeln, die Bitterauf für die Freisinger Traditionen von Grundbesitz anführt, und wenn er auch a. a. O. behauptet, dass das Fehlen der Worte *'et semet ipsum'* in der lex Baiuvariorum einem Verbote ähnlich wirkte, so scheinen mir doch seine eigenen Zusammenstellungen, wie z. B. S. LXVI ff., den Beweis des Gegentheils zu erbringen.

Noch deutlicher wird dieses Bild, wenn man die ganze Kapitelfolge der beiden Titel in den zwei Gesetzen vergleicht¹; da finden wir neben solchen Kapiteln, die in beiden Gesetzen ziemlich verwandten Inhaltes wiederkehren (wie I. Bai. I, 1. 2. 3. 7. 8. 9; II, 1. 6. 9. 10. 12. 13. 14 u. a.), in jedem derselben auch solche, die in dem andern fehlen, wie I, 3 (Schluss). 4. 5. 6. 10—13, II, 2. 5. 7. 8. 11. 15 des bairischen und I, 2 (Schluss). II. IV. V. VIII. IX. XVI ff. etc. des alam. Gesetzes. Vom Standpunkte der Textvergleichung kann man wohl nur mit der Annahme sich befriedigen, die Brunner nun von anderer Seite her mehr als wahrscheinlich gemacht, man darf wohl sagen, erwiesen hat; mit der Annahme nämlich, dass eine gemeinsame Quelle beiden zu Grunde liegt.

Dabei ist noch eines hervorzuheben. Man kann nicht wohl davon sprechen, dass das bairische Gesetz in diesen Kapiteln durch grössere Ausführlichkeit von der *lex Alamannorum* sich unterscheidet. Trifft diese Behauptung für manche Stellen zu, so gilt in anderen das umgekehrte Verhältnis, wie z. B. für den Schlusssatz von Cap. I, 2; VI, 4; III und VIII die Bestimmungen über Injurien und andere Delikte gegen Kleriker u. s. f.

Erwähnenswert ist auch der Vergleich von *lex Alamannorum* XXVI und *lex Baiuvariorum* II, 6. Während diese bei den Diebstählen in exercitu eine Exemplificierung vornimmt und unterscheidet, ob 'liberi' oder 'servi' belangt sind, unterscheidet die erstere, ob der Diebstahl im Heere des Königs oder des Herzogs vorgenommen wurde. Auch in den Bestimmungen über den Diebstahl in *curte ducis* finden wir neben einem beiläufig übereinstimmenden gemeinsamen Bestand abweichende Erweiterungen in beiden leges: in der *lex Alam.* den Fall, dass Sachen des Herzogs gestohlen wurden, in der *lex Baiuv.* den Fall, dass jemand Dinge, die aus Nachlässigkeit liegen geblieben, sich genommen und über eine Nacht verborgen gehalten hat.

Wie steht es nun mit den übrigen Titeln, für welche Beziehungen zwischen den beiden süddeutschen Gesetzen offenkundig sind?

1) Es ist mir schlechterdings unverständlich, wie Merkel, Archiv XI, 640 aus der Uebereinstimmung des bairischen cap. I, 1—10 mit den analogen alamannischen auf Ableitung des erstern aus den letztern schliessen und insbesondere in cap. I, 7 der *lex Baiuvariorum* eine Paraphrase des alamannischen cap. III, 1, 3 erblicken konnte.

Im Titel IV finden wir zunächst eine nahezu wörtliche Uebereinstimmung der Kapitel 1, 2 mit l. Alam. LVII. 1, 2, wobei freilich die l. Alam. dem Satze 'si . . . sanguinem fuderit' die Worte beigefügt: 'sic ut terra tangat', während einige Hss. der l. Bai. sich mit dem ersten Teile begnüge, andere die Worte 'quod plotrums vocant' hinzufügen. Bedeutender sind die Abweichungen zwischen dem 3. Kapitel in LVIII. l. Alam., und damit beginnen die grösseren Verschiedenheiten in diesem Titel.

Vergleicht man zunächst die Gesamtheit der Bestimmungen über Bussen wegen Körperbeschädigungen in den beiden Gesetzen, so tritt uns zunächst folgende Sachlage vor Augen.

Die lex Baiuvariorum enthält gesondert die Bussätze für solche Körperbeschädigungen je nach dem sie an Freien (Titel IV), an Freigelassenen (Titel V) oder an Unfreien (Titel VI) begangen worden sind. Dabei kehren in den Titeln V und VI die verschiedenen Tatbestände, wenn auch gekürzt und weniger detailliert, wieder, welche der Titel IV zunächst für die Freien bespricht. Diese Dreigliederung fehlt in der lex Alamanorum¹, dort sind die Bussätze vielmehr für die Verletzungen von Freien fixiert. Um diese Normen, welche den Titeln V und VI der lex Baiuvariorum entsprechen würden, ist also die lex Alamanorum ärmer als jene. Dafür sind andererseits die alamannischen Busstarife in manchem wieder um vieles breiter und reichhaltiger abgefasst. Dies trifft vor allem zu bezüglich der einzelnen konkreten Körperverletzungen, die in l. Alam. viel reichhaltiger und detaillierter besprochen sind.

Nach Gruppen handelt von Verletzungen des Kopfes im allgemeinen l. Bai. in Tit. IV:

- (1) Si . . in capite testa apparet (c. 4).
- (2) si ossa tulerit de capite (c. 5).
- (3) si cervella in capite appareat (c. 6).

Die l. Alam. spricht davon in LVII 3—7, und zwar entspricht das c. 3 der bairischen Bestimmung Z. (1), c. 4. 5 der Z. (2) und c. 6 und 7 der Z. (3). Dabei fällt auf, um wie vieles ausführlicher die Bestimmungen der l. Alam. sind. Von dem Knochensplitter, der aus dem Haupte des Gegners geschlagen ist, führt das Alamannengesetz als Bedingung für die hohe

1) Eine ähnliche Scheidung nach Ständen findet sich in c. 1 des Fragm. V, das Lehmann mit mehr oder weniger zutreffenden Gründen dem pactus Alam. zuwies.

Busse aus, dass er über eine 24 Fuss breite Strasse geworfen auf dem Schilde hörbar auffallen müsse, und ein eigenes Kapitel regelt den Fall, wie dann vorzugehen ist, wenn der Splitter verloren geht und Zeugenbeweis zu erbringen ist, lauter Detailbestimmungen, die auch schon der Pactus enthält (I, 3). Und wo die lex Baiuvariorum (Ziffer 3) einfach davon spricht, 'si cervella in capite appareat', hält die l. Alam. (LVII, 6, 7) mit genauer medicinischer Beschreibung eine leichte und eine schwere Verletzung auch für die Bussätze (12 sol. bez. 40 sol.) auseinander.

Die Bestimmungen über die Verletzung des Ohres gehen ziemlich parallel; von den Bestimmungen der l. Bai. tit. IV c. 13.

(4) Si aurem transpunerit.

(5) Si aurem abscederit.

(6) Si . . . sic plagaverit, ut inde surdus fiat.

(7) Si aurem macularet, ut exinde turpis fiat

haben (5) und (6) ihr volles Analogon in A. LVII. 8 und 9. B (7) entspricht annähernd A. LVII. 10, nur (4) findet sich nicht in der l. Alam.

Von Verletzungen an Augen und Augenlidern regelt die l. Bai.:

(8) Si quis libero oculum eruerit (IV. 9).

(9) . . . et palpebrem subteriore similitur componat.

(10) si sic plagaverit, ut lacrimam continere non possit.

(11) subteriore vero palpebram . . . si maculaverit (IV. 15)

und ähnlich die l. Alam., deren Kap. LVII, 11 und 12 diesen Stellen (9) — (11) entsprechen, während c. 14 ähnlich wie (8) die analogen Fälle behandelt: 'si . . visus foris exit et melus'. Die Bestimmung von c. 13 l. eod.: 'si visus tactus fuerit de oculo, ita ut quasi vitro remaneat', hat in der l. Bai. keine Parallelstelle.

Die Verletzungen der Nase regelt die l. Bai. IV. 13 allgemein:

(12) 'si quis alicui nasum transpunerit',

während die l. Alam. LVII. 15 — 17 drei Fälle unterscheidet: das transpungeren [= (12)], das Abschneiden der Nasenspitze und das Abschneiden der ganzen Nase.

Ueber Verletzungen von Mund und Zähnen enthält die l. Bai. die Tatbestände:

(13) Labia superiore . . componat.

(14) si . . subterior labia salivam non continet.

(15) . . subteriore labiam si maculaverit (IV. 15).

(16) si . . dentem maxillarem (= marchzand) excusserit.

(17) de aliis vero dentibus si excusserit (IV. 16).

Von der l. Alam. entsprechen LVII. 19 und 22 dem obigen Tatbestande (14) und (16); LVII. 18 enthält gegenüber (13) den Zusatz 'ita ut dentes appareant' (15), die Verletzung der Unterlippe schlechthin fehlt in der lex Alamannorum, die dafür die Fälle des Ausschlagens der Zähne (16 und 17) vielmehr in die Details regelt c. 20, 21, 22 [= (16)], 23, 24, 25.

Von dem Abschneiden der Zunge, wovon das alamannische Gesetz zwei Spielarten kennt — je nachdem ob man doch noch einiges versteht von dem, was der Verletzte spricht oder nicht (LVII, 26) — sprechen die meisten Hss. der l. Bai. überhaupt nicht, nur die Altaicher Hs. aus dem 9.—10. Jh. (= Mon. Reg. 9653) hat einen analogen Text dem cap. 15 angefügt.

Ebenso finden sich in der l. Bai. keine Bestimmungen, welche mit den cap. LVII. 27 ('si . . plaga in facie alicuius facta fuerit, ut capilli vel barba non cooperiant'), 28 ('si . . collus transpunctus fuerit'), 29 ('si . . contra legem tunderit caput liberum non volentem'), 30 ('si barba alicuius n. v. tunderit') in Zusammenhang stünden.

Ueber die Verletzung der Arme regelt die l. Bai.:

(18) si ossa tulerit . . de brachio supra cubitum (IV. 5).

(19) si quis alii brachium supra cubitum transpunxerit (IV. 12).

(20) si . . . ante cubitum transpunxerit

und im Anschlusse daran die Verletzungen von Händen und Fingern:

(21) si manum tulerit (IV. 9).

(22) si . . . policem absciderit.

(23) si proximum a police vel (24) minimum absciderit.

(25) illos medianos duos . . . componet.

(26) si non fuerint abscisi, id est mancus stat rectus, ut non possit plicare etc. $\frac{1}{3}$ mehr (IV. 11).

Auch hier geht die l. Alam. weit mehr in die Details:

(19) entspricht vollkommen LVII. 31 und ebenso (20) dem cap. LVII. 32 wenigstens in der Form, wie es einige Hss. überliefern¹. (18) kann zu l. Alam. LXXXVII. 2 bezogen werden. Der Fall 'si manum transpunxerit' mit den beiden Unterarten, je nachdem ob man zur Stillung des Blutes eines glühenden Eisens bedarf oder nicht, und ebenso die Fälle des trockenen Armbruches ober bez. unter dem Ellenbogen

1) Nach Lehmanns Ausgabe die Hss. A 3. 4. 5, B 8. 9. 13. 14.

(l. Alam. c. LVII. 34, 33, 35, 36) sind in dieser Form in der l. Bai. nicht zu finden, wohl aber finden wir dort allgemeine Normen (l. Bai. IV, 4), welche auch diese Spezialfälle umfassen¹. Die Verletzung am Ellenbogen selbst 'ita ut portare non possit nec ad os manum vertere' (l. Alam. LVII. 37) bez. 'si totus brachius mancus fuerit, ut nihil facere possit' (l. eod. 38), sowie das Abschneiden des Armes vom Ellenbogen bez. von der Achsel an (l. eod. 39, 40) fehlen in der l. Bai., aus der man nur (21), das sonst in der l. Alam. nicht wiederkehrt, als entfernte Analogie heranziehen könnte. Dazu kommt noch das alam. LXXXVII. 2 'si brachium . . . abscisum fuerit'.

Die Fingerverletzungen, welche in der l. Bai. mit drei bzw. vier kurzen Rechtsnormen (23—26) erledigt sind, füllen in der l. Alam. die Kapitel LVII. 41—53, wobei nicht nur für jeden Finger besondere Bussätze aufgestellt sind, sondern auch noch für den wichtigen Finger Abstufungen gemacht sind, je nachdem ein, zwei oder drei Fingerglieder weggerissen sind; unter allen anderen Normen findet in LVII. 53 auch der allgemeine Satz (26) der l. Bai. Anwendung für einen bestimmten Fall. Vergleicht man diese Bestimmungen der l. Alam. mit denen des Pactus (II), so zeigt sich eine Zunahme der Detailbestimmungen in der Lex, aber beiden gemeinsam und im Gegensatz zur l. Bai. finden wir, dass die einzelnen Bussätze, Spezialfälle isoliert aneinander reihen, während die l. Bai. wiederholt Zusammenfassungen vornimmt.

Von Kastrierung spricht die l. Alam. LVII, 59; die l. Bai. enthält eine analoge Bestimmung in den meisten Hss. nicht. Nur die oben (S. 428) erwähnte Altaicher Hs., die auch sonst vielfach Besonderheiten aufweist, hat eine analoge Bestimmung im Anschluss an das Kapitel IV. 16 überliefert.

Ähnlich wie bei den Verletzungen des Armes finden wir auch das Verhältnis beider Gesetze in ihren Bestimmungen über Verletzungen der Beine.

Die l. Bai. verfügt lediglich (27): 'Si quis libero . . . pedem tulerit' (IV. 9), während die l. Alam. in LVII. 60—62 eine ganze Reihe von Detailbestimmungen enthält — weit mehr als der Pactus aufgenommen hatte.

Endlich finden wir noch Bestimmungen über die Verletzungen des Unterleibes l. Bai.: (28) 'Si . . in interiora

1) Siehe unten S. 430 f.

membra plagatus fuerit' (IV. 6) und ihnen gegenüber die reichhaltigeren detaillierten Bestimmungen der l. Alam. LVII. 54, 55, 56 und 57.

So ist die Liste der einzelnen kleinen Detailbestimmungen, welche die l. Alam. enthält, weitaus reichhaltiger als in der l. Bai., die nicht eine so grosse Zahl enger abgegrenzter bussfälliger Tatbestände aufführt und oft auch nicht strenge zusammengehörige Fälle in einem Kapitel vereint, weil auf alle die gleiche Busse gesetzt ist¹, oder auch die Art der Beschädigung, mag sie auch verschiedene Körperteile getroffen haben, dieselbe ist.

Auf der anderen Seite finden wir eine grössere Reichhaltigkeit in denjenigen Normen der l. Bai., welche allgemeine Tatbestände nach der Art, wie die Beschädigung ausgeführt wurde, nicht nach dem Körperteile, den sie getroffen hatte.

Von solcher allgemeinen Verletzungsbusse enthält die l. Bai. ausser dem oben (S. 416) besprochenen Kapitel

(29) *si per iram percusserit* IV, 1 und

(30) *si in eum sanguinem fuderit* (c. 2)

noch die Bestimmungen:

(31) *si contra legem manus iniecerit* (c. 3).

(32) *si . . . venam percusserit, ut sine igne stagnari non possit.*

(33) *si ossa fregit et pellem non fregit.*

(34) *si talis plaga ei fuerit quod fumens sit*

sämtlich aus Kapitel 4.

(35) *si . . eum funibus ligaverit contra legem* (c. 7).

(36) *si . . per vim implexaverit et non ligaverit* (c. 8).

(37) *si talis plaga vel fractura fuerit, ut exinde mancus sit* (c. 10).

(38) *si . . de ripa vel de ponte in aquam inpinxerit* (c. 17).

(39) *si . . . de equo suo deposuerit* (c. 18).

(40) *si alicui scalam iniuste eiecerit vel quaecumque genera ascensui, et ille desuper fuerat relictus* (c. 19).

(41) *. . qui in ignem inpinxerit, ita ut flamma super caput emineat* (c. 20).

(42) *si quis cum doxicata sagitta alicui sanguinem fuderit* (c. 21).

(43) *De potione mortifera* (c. 22).

¹ So (2), (18) in IV, 5; (3) und (28) in IV, 6; (8), (21), (27) in IV, 9.

- (44) de hostiliter cinctis (c. 23 und 24).
 (45) Si quis liberum contra legem per vim pro pignore tenuerit aut domui recluderit . . . ut liberum non habeat egressum (c. 25).
 (46) De simulatis quomodo wanestodal dicunt (c. 26 b).
 (47) Si quis aliquem plagaverit, ut exinde claudus fiat, sic ut pes eius ros tangat, quod taudregil vocant (c. 27).
 (48) Si quis liberum hominem occiderit (c. 28).
 (49) De feminis . . . si aliquid de istis actis continxerit (c. 29).
 (50) De peregrinis (c. 30 und 31).
 (51) Si servus liberum furaverit 31 b.

Als Parallelstellen der l. Alam. sind hier nur zu nennen: zu (29): LVII. 1; zu (30): LVII. 2; zu (31) bzw. (35) (36) etwas abweichend: LVIII; zu (32) und (34): die nur für je einen speziellen Fall aufgestellte Norm von LVII. 34, 35; zu (39): die gleichfalls speziellere Norm von LIX, 1; ebenso zu (37): LVII, 38 und zu (47): LVII. 62. Zu (48) gehört die Wergeldsatzung der l. Alam. LX. 1; zu (49): LIX. 2 und LX. 2. — Die übrigen (also 33, 36, 40—46, 50, 51) gehören der l. Bai. allein an.

Prüft man nach diesem Vergleiche der Tatbestände noch die Bussätze in beiden Gesetzen, so weisen diese in sehr vielen Fällen Uebereinstimmung auf¹; in vielen anderen finden wir aber auch namhafte Abweichungen².

Es erübrigt noch der Hinweis, inwiefern ähnliche Deliktstatbestände schon in früheren Leges sich finden. Da wäre denn hervorzuheben, dass man die Tatbestände der Körperverletzungen, wie sie hier für die beiden süddeutschen Volksrechte besprochen wurden, zum Teil in ganz analoger Weise auch in den alten fränkischen Volksrechten findet.

So enthält die l. Salica: 'si quis alterum in caput plagaverit, ut cerebrum apareat et exinde tria ossa quae

1) So in

l. Alam. LVII, 2. 4. 6. 14. 38. 31. 8. 62; LVIII. LX, 1. LIX, 2 u. LX, 2.

l. Bai. IV, 2. 5. 6. 8. 10. 12. 14. 28. 18. 29. 30
 endlich in LVII, 26 und 58 bzw. den Zusätzen von l. Bai. IV, 15 und 16,
 sowie in l. Bai. IV, 11 und l. Alam. LVII, 42 und 43. 2) So in den
 übrigen Stellen:

l. Alam.	cap. LVIII	LVII, 3, 34. 35	41	42	43. 44	46	47	15
	Busse 6	3	6, 12	2 ¹ / ₂ , 5	1 ¹ / ₂ , 3	6 sol.		
l. Bai.	cap. IV, 3	4	11				13	
	Busse 3	6	12	9	10	9 sol. etc.		

super ipso cerebro iacent exierint' (XVII. 3). 'Si quis hominem plagaverit, ita ut sanguis in terra cadat', und Titel 29 zählt dann die verschiedenen einzelnen Körperverletzungen in ganz ähnlicher Weise auf, und in ähnlicher Weise kehren diese Normen in der l. Ripuariorum wieder.

In den beiden Titeln V und VI kehren, wie oben (S. 426) schon erwähnt, dieselben Körperbeschädigungen wieder, die aber nicht an Freien, sondern an Freigelassenen bezw. Unfreien begangen sind. Dabei ist hervorzuheben, dass der Titel V überhaupt nur die allgemeinen Deliktsgesetze aufnimmt, wie sie oben (S. 430) aus Titel IV zusammengestellt wurden und wie sie auch als Hauptbestand des Titels VI wiederkehren, hier freilich erweitert durch einige spezielle Normen über die Verletzung von Nase, Lippen, Zähnen und Ohren (c. 8—11).

Noch mehr als im Titel IV überwiegen also hier allgemeiner mehr abstrakt gefasste Normen.

Ueber den Titel VII c. 1—3, die auch in der lex Alamannorum XXXIX fast wörtlich sich finden, ist oben (S. 410 und 421) schon in soweit gehandelt worden, als Beziehungen zum Westgothengesetze vorliegen. Nach Zeumers sehr beweiskräftigen Ausführungen liegt den Texten beider süddeutschen Gesetze ein westgothisches uns nicht erhaltenes Gesetz zu Grunde. Der Wortlaut stimmt in beiden süddeutschen Gesetzen völlig überein bis auf eine kleine Abweichung in der Rubrik zu Kapitel 1 und am Schlusse. Man kann, wie oben schon erwähnt wurde, für die lex Baiuvariorum annehmen, dass diese Kapitel später als bei der Gesamtedaktion und zwar nach der Aschheimer Synode in die lex aufgenommen wurden¹. Für kritische Schlussfolgerungen aber über die textliche Verwandtschaft liefern derlei Stellen wenig Anhaltspunkte, wenn man auch Brunner recht geben mag, der aus den beiden Abweichungen schliesst, dass der alamannische Text der Vorlage näher zu stehen scheint als der bairische².

Das Kapitel 4 dieses Titels De diebus dominicis³, das wieder manche Beziehungen zum Alamannenrecht aufweist, spielt für die Frage der Datierung beider Leges, zunächst der lex Alamannorum eine hervorragende Rolle. Brunner hat die im allgemeinen gebilligte Meinung ausgesprochen⁴, dass die lex Alamannorum in ihren Bestimmungen über

1) Vergl. Brunner, B. S.-B. 1901. S. 955. 2) Ebenda S. 954 f.

3) Nach der Zählung in Merckels 3. Text, im Text 1 ist es App. I.

4) Berliner S.-B. 1885. S. 149 ff., insbesondere S. 164 f.

die Sonntagsheiligung auf Theodor von Canterbury zurückgeht und dass dessen Normen durch Vermittelung des Bussbuches Cummean's ins alamannische Recht gekommen seien. Und da dessen Entstehungszeit nach dem Ende des 7. und vor der Mitte des 8. Jh. liegt, können auch die beiden *leges* nicht früher entstanden sein.

Das Poenitientiale Theodori I. XI § 1¹ und ebenso das Poenitientiale Cumeani droht in Einklang mit griechischem Brauche für Sonntagsarbeit fürs erste Mal einen Verweis, fürs zweite Mal eine nicht näher bestimmte Vermögensbusse (*tollunt aliquid ab eis*) und fürs dritte Mal die Confiskation von einem Drittel des Vermögens oder Schläge oder 7 tägige Busse. Von all dem wissen die fränkischen Gesetze nichts; sie kennen keine Steigerung der Strafe für den Fall der Wiederholung, keine Verwarnung fürs erste Mal und keine teilweise Vermögensconfiskation zum Schlusse, sondern immer gleichbleibende Geldbussen².

Die *lex Alamannorum* bezeugt nun, wie Brunner darlegt, im Gegensatz dazu 'die weltliche Sanktionierung dieser kirchlichen Busspraxis'; und zwar ist daselbst dreimalige strenge Ermahnung und danach, also nach dem 4. Male, Verlust des Drittels des Vermögens und endlich dauernde Verknechtung³.

Das bairische Gesetz steht dem alamannischen sehr nahe. Der freie Mann, der '*bovem iunxerit et cum curro ambulaverit*' verliert (anscheinend schon das erste Mal) den rechten Ochsen seines Gespannes. Diese Bestimmung enthält nur das bairische Gesetz. In allen anderen Fällen aber soll der Uebeltäter einmal und eventuell (*vel*) ein zweites Mal scharf gerügt werden, und wenn er da noch nicht Busse leistet, 50 Hiebe erhalten, und wenn auch dies nichts nutzt, nach dem 3. Mal ein Drittel des Vermögens und endlich seine Freiheit verlieren⁴.

1) Qui operantur die dominica, eos Graeci prima vice arguunt, secunda tollunt aliquid ab eis, tertia vice partem tertiam de rebus eorum aut vapulent vel VII dies poeniteant. 2) Vergl. Decr. Childeberti c. 14 mit 15 bzw. 7½ sol.; l. Frisionum c. 18 mit 12 bzw. 4 sol. 3) L. Alam. XXXVIII: '... liber autem corripitur usque ad tertium; si autem post tertiam correptionem in hoc vitio inventus fuerit tertiam partem de hereditatem suam perdat, si autem super haec inventus fuerit, tunc coactus et probatus coram comite in servitio tradatur, et qui noluit Deo vacare, in sempiternum servus permaneat'. 4) L. Bai.: '... corripitur semel vel bis, et si non emendaverit, rumpatur dorso eius L percussiones. Et si iterum auferatur de rebus eius tertia pars, et si non cessaverit, perdat libertatem'.

Beide Stellen haben mit dem Bussbuche gemeinsam, dass man vor der eigentlichen Strafe einige Fristen abwartet, und dass dann die Confiskation eines Drittels des Vermögens angedroht ist. Sie unterscheiden sich beide von der wahrscheinlichen Vorlage, dass diese nach dem zweiten, die leges erst nach dem dritten Rückfall diese Vermögensstrafe eintreten lassen und als weitere letzte Steigerung die Verknechtung hinzufügen. Die Bestimmung 'tollunt aliquid ab eis', die für den ersten Rückfall bei den Griechen nach Theodors Bussbuch gebräuchlich war, hat in der l. Alamannorum keine Analogie, wohl aber finden wir in der l. Baiuvariorum eine ähnliche Strafandrohung, nämlich die Zahlung einer Busse: 'si non emendaverit', und danach erst die Androhung der Prügelstrafe: 'rumpatur dorso L. percussiones'. Darin, sowie durch die Norm, dass schon bei dem dritten Mal die Vermögensconfiskation eintritt (während nach der l. Alam. das erst beim vierten Mal Platz greift), steht das bairische Gesetz dem Texte der Vorlage näher als das alamannische.

Dabei hat das bairische Gesetz wieder eine grössere Ausführlichkeit einerseits durch Sonderregeln für die Unfreien und andererseits durch Aufnahme einer ausführlichen theologischen Begründung der gesetzlichen Bestimmung. Sehr beachtenswert ist endlich, dass im bairischen Volksrechte dieses Kapitel zu den wenigen gehört, die in den verschiedenen Hss. an verschiedenen Punkten eingereiht sind, indem zwar weitaus die meisten Hss. das Kapitel im VII. Titel, vier aber zu Ende des ersten Titels eingefügt haben. Da sonst gerade die Hss. des bairischen Volksrechtes alle mit seltener Uebereinstimmung an der gleichen Titelfolge festhalten, liegt es nahe dem grössere Bedeutung beizumessen, und die Annahme liegt nicht allzufern, dass ein solches Kapitel, bei welchem die Einreihung nicht feststeht, erst später zu dem Texte hinzugekommen sei, und Merkel hat in seiner Ausgabe die Frage für sich anscheinend bejaht, indem er dieses Kapitel unter die Appendices zum Texte I einreichte; auch Brunner hat in seiner oft genannten Abhandlung eine ähnliche Vermutung ausgesprochen, nämlich, dass diese Bestimmungen über die Sonntagsheiligung ebenso wie die über incestuose Ehe 'für Baiern gleichzeitig erlassen worden seien', und zwar als Nachtrag zu dem übrigen Gesetze¹. Uebrigens ist nicht bloss das eben besprochene äussere Verhältniss für diese Annahme bestimmend. Es kommen hier noch einige andere Umstände

1) A. a. O. S. 954, N. 1.

hinzu, die eine Deutung in diesem Sinne einigermaßen unterstützen dürften. So — wieder äusserlich —, dass das Kapitel in weitaus den meisten Hss. sich unmittelbar an andere Kapitel anreihet, die aus mannigfachen Gründen als späterer Zusatz zu deuten sind¹. Mit diesen hat es die gleiche Tendenz der Einschärfung kirchlicher Normen gemeinsam, die zumal im 8. Jh. von kirchlicher Seite mit allem Nachdrucke betont wurden, sowie die Androhung von Strafen, welche die lex Baiuvariorum II, 1 und VII, 4 ausdrücklich auf Hochverrat bzw. Kapitalsdelikte einschränkt. Da es schwer fällt, die Verrichtung knechtlicher Arbeit am Sonntag als Kapitalsverbrechen im Sinne der lex aufzufassen², so enthalten diese Kapitel Strafen, die in das Strafsystem der lex nicht hineinpassen, was wohl auch dafür spricht, in all diesen Kapiteln einen späteren Nachtrag zu erblicken.

Alle diese Argumente in ihrem Zusammenhang machen es m. E. recht wahrscheinlich, dass in unserem Titel alle diese Kapitel 1—4 (des 3. Textes Merckels) ein späterer Nachtrag im Gesetze sein dürften. Und wer die Wahrscheinlichkeit minder hoch einschätzen wollte, wird wohl die Möglichkeit dieser Annahme nicht bestreiten können.

Sind sie aber nur im bairischen Gesetze als spätere Einfügung zu betrachten, während für das alamannische Gesetz alles das ursprünglicher Gesetzesbestandteil gewesen sei?

Damit berühre ich jene Frage, die ich oben (S. 421) schon gestreift habe, eine Frage, die m. W. wissenschaftlich noch nicht diskutiert worden ist. Schränken wir diese Untersuchung zunächst ein auf c. XXXIX der l. Alam. und VII. 1—3 der l. Bai., welche über die incestuösen Ehen handeln. Da möchte ich zunächst hervorheben, dass mehrere Hss., so insbesondere die von Lehmann an erste Stelle gerückte Hs. A 1, der Cod. Sangallensis, dieses Kapitel nicht enthält, und dass die Hs. A 11 (s. IX in.), die aus einer Hs. der Gruppe A und einer der Gruppe B geschöpft hat, dieses Kapitel nach der jüngeren Fassung übernommen hat.

Schon die wörtliche Uebereinstimmung des Textes in der l. Alamannorum und Baiuvariorum lässt vielleicht den Gedanken einigermaßen gerechtfertigt erscheinen, dass in

1) Vergl. oben S. 421. 2) Zu beachten ist, dass die Bussbücher, die man als Vorlage annimmt, diese Bestimmung der Vernechtung nicht enthalten, dass also das alamannische und bairische Gesetz über die Strafen der Bussbücher hinausgehen.

jener Zeit, in welcher die Kirche auf eherechtlichem Gebiete so bedeutsam vorkämpft, das Verbot von Ehen unter nahen Verwandten in beide leges nachträglich eingefügt worden sei. Diese Bestimmungen sind nun im bairischen Rechte — wie Brunner im Anschlusse an Autoren früherer Zeit neuerdings wahrscheinlich gemacht hat — erst später in das Gesetzbuch eingefügt worden. Dazu kommt, dass gerade solche Normen kirchlichen Inhalts, welche das erste Volksrecht enthielt, bei der Redaktion eines neuen darauf fussenden Gesetzes nicht leicht übergangen worden sein können.

Wenn man nun den Gedanken einer späteren Einfügung, wie dies oben¹ als sehr naheliegend erwiesen wurde, zunächst für das bairische Gesetz auch auf die Bestimmungen über die Sonntagsheiligung ausdehnt, dann trifft es sich eigens, dass auch in der lex Alamannorum diese Norm in unmittelbarer Nachbarschaft mit den Parallelstellen zu den Nachträgen des bairischen Gesetzes über die incestuösen Ehen sich findet. Noch mehr aber bedeutet es, dass alle diese Kapitel vermehrt noch um einige andere, deren kirchlicher Ursprung auch nicht verkennbar ist, (über den Verkauf von Unfreien aus der Provinz und über Verwandtenmord) zwischen die m. E. unmittelbar zusammengehörigen Kapitel XXXVI und XLI eingeschoben sind.

Dass diese letzteren Kapitel zueinander gehören, ergibt wohl ihr Inhalt. Beide regeln die Abhaltung der Gerichtsversammlungen. Das erstere spricht von der Abhaltung der Gerichte, der Vorladung zu Gericht und den Wirkungen des Ausbleibens, das letztere von der Person des Richters, und auch die folgenden Kapitel sprechen noch vom Gerichte. Dazwischen mitten hineingeschneit sind die oben besprochenen kirchlichen Kapitel. Liest man die Kapitel in ihrer jetzigen Folge, so hat man vor Kapitel XXXVII und nach dem Kapitel XL den Eindruck, dass nun sprunghaft etwas anderes beginnt, während die Kapitel XXXVI und XLI unmittelbar aneinander passen und zueinander gehören. Ein solcher unvermittelter Uebergang von einem Thema zum anderen findet sich nun freilich auch anderwärts im Alamannengesetze. Er ist aber hier um so auffallender als die Parallelstellen im bairischen Gesetze II, 14—16 diesen Hiatus nicht enthalten, und als diese Normen über das Gerichtswesen in

1) S. 434 f.

den beiden süddeutschen Gesetzen jenem Stocke angehören, der auf das 'verschollene merowingische Königsgesetz' zurückgeht. Die oben besprochenen Artikel kirchlichen Rechtes sind wohl in der lex Alamannorum, nicht aber in der lex Baiuvariorum an dieser Stelle eingefügt. Daraus darf man zunächst wohl schliessen, dass sie dem alten merowingischen Königsgesetze nicht zugehörten, sondern ihm gegenüber eine spätere, nachträgliche Einschlebung darstellen. Für die lex Baiuvariorum ist es nun fast unvermeidlich anzunehmen, dass ein Teil, wahrscheinlich, dass der ganze Einschub nach der Gesamtreddaktion in das Gesetz eingefügt worden ist. Für die lex Alamannorum fehlt es an solch äusseren Momenten, wie sie die Ascheimer Synode für Baiern in sich trägt¹, man kann deshalb für die Zeit des Einschubes dieser kirchlichen Normen ebensowohl die Gesamtreddaktion der lex wie einen späteren Zeitpunkt annehmen. Nur muss man, wenn man sich für die erstere Alternative entscheidet — die im allgemeinen der herrschenden Lehre entspricht — sich mit der Annahme der folgenden Entwicklung zufrieden geben: die fraglichen Bestimmungen hätten zunächst im alten merowingischen Königsgesetze gefehlt; bei der Redaktion unter Lantfried wären sie in die lex Alamannorum aufgenommen worden und wären demnach — wie man gewöhnlich annimmt — den Redaktoren der lex Baiuvariorum bei ihrer Arbeit schon als Bestandteil der lex Alamannorum vorgelegen, vielleicht daneben auch in der lex Visigothorum; von diesen wären sie aber nicht übernommen, sondern abgelehnt und erst durch ein Tassilonisches Dekret bairisches Recht geworden und so in die lex gekommen. Ein solcher Entwicklungsgang scheint mir unmöglich. Ich halte es für ausgeschlossen, dass diese Normen im Alamannenland zu Lantfrieds Zeit von der Kirche so stark betont worden sein sollten, dass man ihre Aufnahme in das Gesetz durchgesetzt hätte, und dass andererseits man kurze Zeit danach in Baiern die gleiche Bestimmung hätte aus der Vorlage eliminieren sollen, um sie wieder einige Decennien später durch ein besonderes Dekret zur Geltung zu bringen.

Zwei Annahmen helfen diese Schwierigkeit zu umgehen: sowohl die, dass das alamannische Gesetz dem bairischen nicht unmittelbar zu Grunde lag, sondern beide aus einem dritten uns unbekannten Texte geschöpft haben, als auch die Vermutung, dass diese kirchlichen Normen

1) Vergl. oben S. 421; Brunner, B. S.-B. 1901 S. 955.

auch im alamannischen Gesetze erst später Aufnahme gefunden haben. Für die Geschichte der bairischen Rechtsaufzeichnung kann man sich mit der Annahme der ersten Alternative zufrieden geben. Sobald man aber die Kapitel XXXVII—XL gegenüber den Normen des vorhergehenden und des folgenden Kapitels als jüngeren Einschub erkannt hat, bleibt fürs alamannische Recht die Frage offen, aus welcher Zeit der Nachtrag stammen könne, und man muss wohl mit der Möglichkeit rechnen, dass der Einschub jünger sei als die Gesamtedaktion; ja es scheint mir fast wahrscheinlicher, dass man diese Normen nachträglich, als dass man sie schon bei der Redaktion selbst an dieser Stelle eingefügt habe.

Alle dem kommt aber darum grössere Bedeutung zu, weil unter diesen Kapiteln sich auch eines findet, welches bei Bestimmung des Alters der *lex Alamannorum* und indirekt auch der *lex Baiuvariorum* geradezu eine entscheidende Rolle spielt¹; dann auch aus dem Grunde, weil, sobald man diese Kapitel als späteren Einschub erkannt hat, sie ausgeschieden werden müssen bei der Behandlung aller Fragen, welche die Filiation der beiden süddeutschen Gesetze unter einander wie gegenüber dem westgothischen Gesetze berühren.

Das letzte Kapitel dieses Titels 'ut liberum sine mortale crimine non liceat inservire', das in engster Beziehung zu II, 1 steht, hat keine Verwandtschaft mit den übrigen *Leges*.

Vom Titel VIII *De uxoribus* weisen die Kapitel 3 und insbesondere 4 Beziehungen mit Kap. LVI, 1 des alamannischen Gesetzes auf, welches mehr Details über unsittliche Angriffe gegen Frauen enthält, dafür aber manche Bestimmungen vermissen lässt, welche die *lex Baiuvariorum* in den benachbarten und folgenden Kapiteln, insbesondere 5—14, enthält. Nur die Kapitel 15 und 16 sind noch mit den alamannischen c. LII und LI verwandt, die einen etwas reicheren Inhalt bieten, als die bairischen Parallelstellen. Den folgenden Kapiteln fehlen, einige schwache Anklänge abgerechnet, Beziehungen zum alamannischen Gesetze.

Ueber den Zusammenhang, der zwischen dem Titel *de furto* (IX) und dem westgothischen Rechte besteht, ist oben (S. 410) schon gesprochen worden. Die Beziehungen zu I. *Alamannorum* sind weit geringer. Abgesehen von jenen Diebstahlsfällen, welche die Kirche, den Herzogshof und das Heer betreffen und die in den Eingangstiteln beider Gesetze ihre Regelung finden², ist

1) C. XXXVIII. Vgl. Brunner, B. SB. 1885. S. 149 ff. 2) Vgl. oben S. 424 f.

in der l. Alam. der Diebstahl an Pferden, Zugtieren, Rindern und Hunden geregelt, dazu begegnen wir der Norm über den durch einen Freien vorgenommenen Verkauf eines Freien ins Ausland. Die Bestimmungen über die Bussätze für Hunde sind in der l. Bai. in Titel XX vereint¹; von allen anderen ist nur ein den Diebstahl und Verkauf von Menschen regelndes Kapitel (4) in engerem textlichen Zusammenhang mit der l. Alamannorum. Hier stimmt der erste Satz mit dem Eingang von l. Alam. XLV im wesentlichen überein. Der zweite Satz, der sich von dem Schlusssatz der l. Alam. ganz wesentlich entfernt, verrät den Einfluss westgothischer Bestimmungen, vielleicht von Rec. VII, 3, 3 oder deren Vorlage². Von den sonstigen Detailregeln der l. Alam. finden wir bis auf ganz schwache Anklänge in dem Schlusssatz von IX, 2 nichts in der l. Bai. wieder. Wenn die l. Alam. in den von ihr geregelten Einzelfällen wiederholt³ bestimmt, dass der neunfache Wert der gestohlenen Sache als Diebstahlsbusse zu bezahlen ist, so finden wir diesen Grundsatz in allgemeiner Fassung an die Spitze des entsprechenden bairischen Titels (IX, 1) gestellt, und teilweise als Wiederholung dessen, was Titel I und II über den Diebstahl von besonders befriedetem Gute aufstellt, bestimmt IX, 2. Abs. 1 das Dreifache der normalen Diebstahlsbusse⁴ für Diebstähle 'in ecclesia, infra curtem ducis, in fabrica vel in molino', die alle als 'casae publicae' erscheinen. Diesen zweiten Rechtsatz enthält die l. Alam. weder mit ausdrücklichen Worten noch in Anwendung für die einzelnen Fälle; nur für Diebstähle von Kirchengut (VI) und Königsgut (XXXI), also für nahestehende, aber doch verschiedene Fälle als die durch die l. Bai. geregelten, schreibt die l. Alam. dieselbe hohe Bussziffer des 27fachen Wertes vor.

Sonst enthält der Titel IX noch einen Eidestarif, der angibt, wie der Eid, 'si negare voluerit', verstärkt sein muss je nach dem Werte der entwendeten Sache. Er darf wohl in Parallele gebracht werden mit l. Alam. LXXXVI, 2—4 bzw. VI, 1, 3 (text. B). Es dürfte sich rechtfertigen diese Eidestarife unter einander in Vergleich zu bringen. Dabei ist zunächst hervorzuheben, dass die beiden Eidestarife der l. Bai. (I, 3 und IX, 2) nur vom

1) Darüber unten S. 441. 2) Vergl. Zeumer, N. A. XXIII, 107.

3) So LXI, 1. 2. LXII. LXV. 4) Dem entspricht II, 12. (Diebstahl in curte ducis). I, 3 bzw. II, 6, welche andere Bussätze aufstellen, handeln von anderen Fällen, nämlich dem Diebstahl einer 'res ecclesiae' bzw. einer Sache 'in exercitu'.

Falle des Diebstahls handeln, und zwar das erstere vom Diebstahl kirchlicher Dinge, das zweite vom Diebstahl schlechthin, während die l. Alam. diese Beschränkung nicht enthält. Zwar steht VI, 1 und 3 des textus B der l. Alam. mitten zwischen Diebstahlsfällen, aber die Eides-taxe spricht nur von den verschiedenen Werten der Sache 'de qua causa orta fuerit', von der Eidespflicht dessen, 'qui causam prosecutus fuerit'. Die Kap. LXXXVI, 2 ff. aber reihen sich an Delikte, die zweifellos mit dem Diebstahl nichts gemein haben. Man darf wohl von beiden Bestimmungen behaupten, dass sie allgemeineren Inhalts sind; und es entsteht nur die Frage, für welchen Fall der eine, für welchen der andere gilt. Es kann sich wohl nur um Sachbeschädigung oder auch um Sachentwendungen handeln; vielleicht liegt in dem Eidestarif von LXXXVI nur eine jüngere Formulierung, welche die etwas strengen Bestimmungen des Eidestarfs von c. VI herabsetzt. Zur allgemeinen Charakteristik sei auch noch hervorgehoben, dass die Wertgrenzen nicht scharf gezogen sind, wie wir es heute bestimmen würden, sondern mit einem gewissen Spielraum. In der l. Bai. z. B. die Abstufungen una saice, duae s. — 1 solidus, und in der l. Alam. 1 solidus, $1\frac{1}{6}$ sol. — 3 sol., $3\frac{1}{6}$ sol. — 6 sol., $6\frac{1}{6}$ sol. und darüber. Man darf wohl annehmen, dass die analoge Ziffer $1\frac{1}{3}$ sol., $3\frac{1}{3}$ sol., $6\frac{1}{3}$ sol. im Kap. LXXXVI, 2—4 ebenso wie die oben genannten aus Kap. VI, 1, 3 die untere Grenze bedeuten, wenn auch der Wortlaut ebenso die Deutung zuliesse, dass darin die obere Grenze für die Eidesstufe liegt. In der folgenden summarischen Zusammenstellung ist dieser Spielraum ausser Acht gelassen und sind die Grenzen eben nur als angenäherte zu verstehen.

Die Geldgleichung ist für die l. Bai.:

- 1 sol. = 3 trem. (arg. IX, 2),
- = 12 saicae (arg. IX, 2 in Verb. mit I, 3),
- = 36 denare (arg. IX, 2 in Verb. mit I, 3).

Für die l. Alam.:

- 1 sol. = 3 trem.,
- = 12 saigae,
- = 12 den. (arg. VI, 2).

Nimmt man auf dieser Basis den Solidus als die Grundlage für die Vergleichung, so erhalten wir folgende Tabelle:

	L. Bai.		L. Alam	
	I, 3.	IX, 2.	VI, 1, 3.	LXXXVI.
sol.	Eidestarif			
c. $\frac{1}{2}$ sol. $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$	solus iuret cum uno sacram.	solus iuret		
bis c. 1 sol. bis c. 3 sol.	tres sacram. sex sacram.	sacram. unus	sacram. unus tres electi, davon unus sacram.	sacram. unus
bis c. 5 sol. bis c. 6 sol.	sex sacram.	sex sacram.	4 electi, davon duo 5 sacram.	sacram. duo 5 sacram.
mehr als c. 6 sol. 12 sol.		12 sacram.		

Diese Tabelle zeigt mit voller Deutlichkeit, dass die beiden Gesetze ziemlich selbständig und unabhängig von einander die Höhe der erforderlichen Eideshilfe feststellen. Auch finden wir die Details, welche die l. Alam. über die Art der Ablegung des Eides in Kap. VI, 4 vorschreibt, und ebenso den Brauch, dass von mehreren Eideshelfern nur wenigere zur wirklichen Eideshilfe ausgesucht werden, im bairischen Volksrechte nicht.

Wie oben schon angedeutet, finden wir in beiden Gesetzen die Entwendung und Tötung von Hunden eingehend geregelt und zwar in der l. Alam. LXXVIII, in der l. Bai. im Titel XX. Auch der Vergleich dieser beiden Titel zeigt Schwankungen nach rechts und nach links. LXXVIII, 1 und 2 der l. Alam., welche von den besten Läufern unter den Hunden handelt, fehlen in der l. Bai.; man darf auch Kap. XX, 5, welches von den 'canibus veltricibus' handelt, die einen Hasen im Laufe erreichten, kaum in entfernte Parallele stellen. L. Alam. LXXVIII, 3 über den Diebstahl eines 'laitihund' entspricht l. Bai. XX, 1, nur ist die Busse in der l. Alam. mit 12 sol. bestimmt, während nach der l. Bai. ein Tier von gleichem Werte zurückzuerstatten und überdies 6 sol. zu bezahlen sind. Die Bestimmungen der l. Bai. XX, 2. 3. 4 über die Entwendung eines 'triphunt' und eines 'spurihunt' sowie über die Tötung des 'piparhunt qui sub terra venatur' fehlen in der l. Alam., welche ihrerseits wieder in LXXVIII, 4 Bussätze über die Tötung des 'canis porcaritius' und 'ursaritus' enthält, welche die l. Bai. nicht

kennt¹. Der Schlusssatz weist wieder Aehnlichkeit mit dem Kap. 5 unseres Titels der l. Bai. auf, indem beide für die Tötung des 'canis veltix' die Busse von 3 sol. bestimmen, die l. Bai. freilich mit dem Zusatz, dass überdies ein anderer Hund von gleichem Werte dem geschädigten Eigentümer zu beschaffen ist. L. Bai. XX, 6 weist Beziehungen zur Lex Frisionum (VI, 4) auf, aber keine zur l. Alam., und ebenso kann man bei XX, 7 der l. Bai. von keinem Zusammenhang mit der l. Alam. sprechen. Dagegen stimmt die Fassung von XX, 8 fast wörtlich mit den entsprechenden Wendungen des ausführlicher gefassten Kap. LXXVIII, 5 der l. Alam. überein. Die Normen über die Tötung des Hofhundes in den Eingangssätzen zu l. Bai. XX, 9 und l. Alam. LXXVIII, 6 stimmen im allgemeinen überein, nur führt die l. Bai. eine Unterscheidung durch, je nachdem die Tötung vor oder nach Sonnenuntergang erfolgte, während die l. Alam. ohne diese Unterscheidung allgemein den geringeren Bussatz von 1 sol. statuiert, der nach der l. Bai. nur bei Tötung des Hundes vor Sonnenuntergang zu bezahlen ist. Die zweite Hälfte beider Kapitel spricht von dem Falle, dass einer, der durch einen Hofhund angegriffen war, diesen bei der Verteidigung getötet hat, doch ist die rechtliche Behandlung, welche die Gesetze bestimmen, nicht dieselbe.

Der Titel X de incendio domorum hat in l. Alam. LXXVI f. Parallelstellen. LXXVI, 1 entspricht mit einigen Abweichungen dem c. X, 1 der l. Bai., welches jedoch ausführlicher ist. LXXVI, 2 fasst in einen Absatz verschiedene Normen zusammen, welche auf mehrere Absätze der l. Bai. c. 2 h. 1 verteilt sind. Auch hier ist diese ausführlicher und reichhaltiger. Die Bestimmungen von l. Alam. LXXVII, 1—4 decken sich nicht mit Stellen aus der l. Bai., die wieder um alle weiteren Kapitel bis zum Schlusse des Titels reicher ist als jene.

Aus den vereinzelt Anklängen, welche der Titel XI (de violentia) mit der l. Alam. enthält, ist für unseren Vergleich nichts zu entnehmen.

Titel XII de terminis ruptis gehört im allgemeinen dem westgothischen Quellengebiet an², nur XII, 8 über den Grenzstreit zweier Nachbarn (benachbarter Geschlechter)

1) Was l. Bai. XX, 7 über die 'canes, qui ursos . . . persecuntur' bestimmt, steht wohl in keinem Zusammenhang mit diesem Kapitel der l. Alam. 2) Vergl. oben S. 405.

steht der l. Alam. LXXXI nahe; jedoch mit so namhaften textlichen und sachlichen Verschiedenheiten, dass kritisch aus diesen Kapiteln nichts zu folgern ist.

Titel XVII, 3 weist Beziehungen zu l. Alam. XCI auf, die darum besonders zu erwähnen sind, weil die alamannischen Bestimmungen über den 'testis per aurem tractus' sowie die Wendungen 'emendare, emendatio' auf bairischen Ursprung zurückverweisen¹. Lehmann sieht in diesen letzten Kapiteln der l. Alam. eine Nachlese, die bei der Redaktion selbst stattgefunden hätte, und in denen man, was nicht systematisch in den Text eingefügt wurde, regellos angefügt habe. Textlich stehen sich die beiden Kapitel wohl zu ferne, als dass aus diesem Vergleich etwas für oder wider diese Ansicht gefolgert werden könnte.

So erübrigt noch der Text von XIX, 1 der l. Bai. und seine Parallelstelle l. Alam. XLIX. Sie stehen sprachlich und inhaltlich einander nahe. Beide bestimmen, dass für Diebstahl aus den Gräbern neben der Diebstahlsbusse des neunfachen Wertes des Entwendeten noch eine Busse von 40 solidi zu zahlen ist. Die l. Alam. ist reichhaltiger. Beide gehen davon aus, dass das Delikt an der Leiche eines Freien begangen worden sei; die l. Alam. bespricht aber auch die Fälle, dass die Leiche einer freien Frau und die eines Sklaven Gegenstand des Vergehens gewesen ist, worüber die l. Bai. nichts enthält. Andererseits finden wir wieder in letzterer eine ganze Reihe von Detailbestimmungen über Verwundungen und Verletzungen der Leichen, von denen die l. Alam. keine Erwähnung tut.

Ergebnisse.

Was ist nun das Ergebnis von alle den Detailuntersuchungen über die Beziehungen der beiden Gesetze?

Da wir keinerlei Anhaltspunkte haben über die Art und Weise, wie man bei diesen Gesetzesredaktionen und insbesondere bei der Herstellung des bairischen Gesetzestextes vorgegangen ist, so wird man in alle den lediglich aus der Textvergleichen hervorgegangenen Schlussfolgerungen sich der grössten Vorsicht befleissen müssen.

Unbestritten und unbestreitbar ist die Tatsache, dass die beiden süddeutschen Gesetze sehr viel Gesetzesstoff und auch so manche Gesetzesformulierung mit einander gemein haben — vielmehr Sichereres darüber hinaus dürfte

1) Vgl. Lehmann, N. A. X, 491.

sich aber kaum als unbestreitbares Ergebnis der Quellenkritik erringen lassen. Die von der herrschenden Lehre fast als selbstverständlich hingenommene Annahme, dass die l. Bai. auf der l. Alam. fusse, ist durch den obigen Vergleich gewiss nicht widerlegt worden. Wer wollte schliesslich bestreiten, dass ein radikal vorgehender Gesetzgeber an dem ihm vorliegenden Texte der l. Alam. jene Ergänzungen, Streichungen und Veränderungen vornehmen konnte, die zum Texte der l. Bai. hinüber führen? Aber gegenüber der Tatsache, dass die herrschende Lehre die Abstammung des bairischen Gesetzes von der l. Alam. aus dem textlichen Verhältnisse ableitet, ist wohl hervorzuheben, dass die Textvergleiche nicht zu diesem Ergebnisse führt¹. Wo wir vergleichbare sichere Texte aus verschiedener Zeit neben einander halten können, geht der Zug der Entwicklung in der Richtung reicherer Ausgestaltung und grösserer Häufung der Details. Soweit unter unseren Texten Parallelstellen aus verschiedenen Redaktionen vorliegen, lässt sich die umgekehrte Entwicklung, nach allem, was ich sehen konnte, nirgends nachweisen. Wenn nun die Texte von den beiden hier verglichenen Gesetzen, bald das eine, bald das andere, eine reichere Ausgestaltung zeigen, so legen

1) Beachtenswert und besonders hervorzuheben ist die in der neueren Literatur zu sehr vergessene oder ausser Acht gelassene Stellung, die Merkel (Archiv XI) in dieser Frage eingenommen hat. Sie ist um so beachtenswerter, als seine Untersuchung jedenfalls die eingehendste Textvergleiche der beiden süddeutschen Gesetze enthält. Für den ersten Titel hebt Merkel, wie ich oben (S. 425, N. 1) schon erwähnt habe, die Ähnlichkeit der l. Bai. mit dem Alamannischen Gesetze hervor und fährt fort (a. a. O. S. 640): 'Auch scheint hier schon ziemlich klar zu werden, dass das alamannische Volksrecht Original gewesen und nicht etwa gleichzeitig mit dem Baiernrechte redigiert, geschweige denn aus demselben geflossen ist . . .' Für den 4. Titel aber spricht sich Merkel dahin aus (a. a. O. S. 652): 'Es ist daher der Zusammenhang, in welchem alle diese Kapitel (1—6. 9—16. 18. 27—29) mit dem Alamannenrecht stehen, mit entschiedener Gewissheit nicht festzustellen; aber die Anzeichen dafür, dass die Quelle der bairischen Legislation entweder der Pactus Alamannorum selbst oder ein diesem analog geformtes älteres bairisches Original gewesen ist, sind dringend genug, dass man jedenfalls behaupten darf, die Lex Alamannorum Hlotharii sei bei der Redaktion des gegenwärtigen Titels nicht die Richtschnur gewesen; obgleich hinwiederum der Augenschein aus der beiderseitigen Formulierung auf eine gleiche Entstehungszeit der Gesetze schliessen lässt'. — Ferner zu Titel VIII (a. a. O. S. 659): 'Dem Inhalte und der Fassung nach gehören cap. 1—13 zu Einer Masse, welche . . . zwar in Beziehung zum Alamannenrecht gebracht, aber nicht daraus hergeleitet werden kann'.

die allgemeinen logischen Ueberlegungen, die ja auch die Textkritik zu ihren eigenen Grundregeln gemacht hat, die Annahme nahe, dass beide direkt oder indirekt aus einer gemeinsamen Quelle geschöpft haben könnten; dass das Verwandtschaftsverhältnis der beiden leges im ganzen wie in ihren Teilen nicht das von Mutter und Tochter, sondern vielleicht das von Geschwistern, Tanten und Nichten oder auch Geschwisterkindern sei. Für eine solche Annahme einer Seitenverwandtschaft würde wohl auch die Ueberlegung sprechen, dass das textliche Verhältnis zwischen beiden Gesetzen überall ganz das gleiche ist, wie zwischen jenen Textteilen, wo nachweisbar die Verwandtschaft auf eine gemeinsame Quelle zurückführt: Es ist das gleiche Textverhältnis zwischen der l. Bai. zur lex Visigothorum, wo die Euriciana, zur lex Alamannorum, wo das alte merovingische Königsgesetz nachweislich die gemeinsame Quelle waren, wie endlich zu den anderen Teilen der l. Alam., wo uns eine solche gemeinsame Quelle nicht bekannt ist. So ist es wohl ziemlich nahegelegt, zu der Annahme einer indirekten Verwandtschaft zwischen der l. Bai. und Alam. zu greifen, zur Annahme einer gemeinsamen Quelle, aus der beide stammen. Vielleicht wäre es — worauf Brunner mich freundlich aufmerksam machte — jener pactus, dessen Normen die iudices nach XVII, 5 der l. Bai. nicht gebilligt haben, wenn sie vom Beweisführer einen Eid verlangten, dass er nicht einen lügnerischen Zeugen vorführe. Die l. Alam. enthält eine einschlägige Norm nicht, und doch muss irgend ein pactus vorgelegen sein, der eine Vorschrift, wenn auch abweichender Art, über diese Frage enthalten hat.

Der Pactus Alamannorum kann aber das gesuchte hypostasierte Bindeglied nicht sein; das ergibt sich aus allen jenen zahlreichen Stellen, in denen der bairische Text der l. Alam. viel näher steht als dem pactus. Dass ein solches Bindeglied uns handschriftlich nicht erhalten ist, spricht gewiss nicht dagegen, dass es einmal existiert hätte. In je einem Handschriftfragmente sind uns die westgothische Euriciana und der Pactus Alamannorum¹ erhalten. Was wüssten wir von der Vorgeschichte der westgothischen und alamannischen Gesetze, wenn die Codd. Par. lat. 12161 und 10753 das gleiche Schicksal gehabt hätten, wie so viele andere, wenn nicht ein besonders günstiges Geschick uns diese beiden Hss. erhalten hätte. Ein besonders günstiges

1) Nach Lehmanns Ausgabe Fragm. I—IV.

Geschick: denn gerade Gesetzestexte, die durch Neu-redaktionen überholt worden waren, sind ja bekanntlich nicht nur den allgemeinen Gefahren der Vernichtung preisgegeben gewesen, man hat sie vielmehr oft auch bewusst vertilgt, um das Ansehen und die Wirksamkeit der neuen umsomehr zu erhöhen und zu sichern. Wenn also ein Bindeglied in der Genealogie der zwei Gesetze handschriftlich auch nicht einmal in Bruchstücken mehr erhalten ist, so besagt das natürlich gar nichts gegen die Annahme seiner Existenz.

Mit allen diesen Ueberlegungen ist m. E. der Weg geebnet für die Annahme, dass die beiden süddeutschen Volksrechte der Alamannen und Baiuvaren nicht aus einander abzuleiten sind, sondern auf eine ältere uns unbekannte Vorlage zurückgehen¹. Bewiesen ist diese Annahme allerdings nicht — ebenso wenig wie ihr Gegenteil. In wie weit sie wahrscheinlich gemacht ist, das werden vielleicht verschiedene Leser verschieden beurteilen. Mir selbst, der ich mich jetzt mit diesen Fragen länger als mein Wunsch gewesen wäre, und eingehender als angenehm war, befasst habe, will das Mass dieser Wahrscheinlichkeit nicht gering erscheinen, weil eben vieles sich einfacher und leichter erklärt, wenn man dieses Zwischenglied einfügt, als wenn man es negiert.

Wie immer man aber über das Mass der Wahrscheinlichkeit urteilt, eines scheint mir doch als Endergebnis von all dem unbestreitbar sich zu ergeben: dass man mit der Möglichkeit einer solchen indirekten Filiation rechnen muss, dass man die entgegengesetzte herrschende Lehre einer unmittelbaren Entlehnung des bairischen aus dem alamannischen Volksrechte, die sich angeblich aus dem Verhältnisse der Texte ergibt, nicht als erwiesen und als gesichert behandeln darf.

Das Ergebnis ist negativ und recht bescheiden. Lohnt es die Mühe, die notwendig war es zu erreichen? Mir möchte scheinen: ja. Denn mit der Annahme einer direkten Ableitung des bairischen Gesetzes aus dem Alamannenrecht rechnet die herrschende Lehre fast wie mit einem Axiom oder etwas Selbstverständlichem. Selbst die

1) Gegen diese Annahme einer indirekten Verwandtschaft spricht natürlich auch nicht, wenn, wie Brunner (RG. I, 314) hervorgehoben hat, 'althochdeutsche Worte, durch welche die Lex Alamannorum ihren lateinischen Text erläutert' von der l. Bai. entlehnt wurden; denn auch diese können ja der gemeinsamen Quelle entnommen sein.

führenden Werke nehmen diese Ableitung auf Grund des textlichen Verhältnisses an, wie wenn das ohne Beweis und ohne weitere Untersuchung schon auf Grund einer summarischen Vergleichung sich ganz von selbst ergeben würde.

Die oben durchgeführte eingehende Vergleichung der Texte, die allein dieser herrschenden Lehre ihre Begründung zu geben vermöchte, zeigt aber, dass diese fundamentale Annahme ziemlich in der Luft steht.

Nun zieht man aber gerade aus dieser Annahme die weitgehendsten Folgerungen. Um nur einiges hervorzuheben: damit, dass die Lex Alamannorum in die Zeit Herzog Lantfrieds gestellt ist, ist Dank jener Annahme auch der Zeitpunkt begrenzt, hinter dem die Entstehung des bairischen Gesetzes nicht liegen kann, und alle die zahlreichen scharfsinnigen Untersuchungen, die Teile des bairischen Gesetzbuches mit früheren Zeiten in Berührung bringen wollten — sie sind kaum mehr der Erwähnung wert — denn die Lex Alamannorum fällt in Lantfrieds Zeit und deshalb kann auch die lex Baiuvariorum nicht älter sein.

Ob es mir, ob es Anderen gelingen wird, einen wirklichen abgeschlossenen Beweis für die mir wahrscheinliche indirekte Verwandtschaft der beiden süddeutschen Volksrechte zu erbringen, wer möchte das vorher sagen? Aber damit, dass auch für die Teile, für die es bisher noch nicht feststand, die Abstammung aus einer uns unbekannten gemeinsamen Quelle wahrscheinlich gemacht ist — ja schon mit dem Nachweise, dass die entgegengesetzte Annahme direkter Filiation in dem Verhältnisse der beiden Gesetzestexte die behauptete Begründung nicht findet, sind alle die zahlreichen, weitgehenden Folgerungen, welche auf der herrschenden Meinung aufgebaut waren, dieses Fundamentes beraubt.

C. Die Beziehungen zu anderen Volksrechten.

Im Verhältnis zu den bisher besprochenen Entlehnungen, die uns im bairischen Gesetze begegnen, sind die Fälle selten und unbedeutend, welche Beziehungen zu anderen Volksrechten oder eine Entlehnung aufweisen.

Die beachtenswertesten unter ihnen sind noch jene Fälle, wo dieselben oder gleichartige Bestimmungen in einer grösseren Zahl von Volksrechten wiederkehren, so

neben der Lex Baiuvariorum vor allen in der Lex Salica, Lex Burgundionum, im Edictus Rothari und auch im westgothischen Rechte.

Dass derartige Fälle nachweisbar sind, hat s. Z. schon Brunner¹ hervorgehoben. Bei einzelnen derselben scheint die gemeinsame Ableitung aus westgothischer Vorlage ziemlich wahrscheinlich. So unter den auch im bairischen Gesetze enthaltenen Normen die Bestimmung über den Diebstahl der Schellen von Pferden und Rindern:

L. Visig. VII, 2. 11 (Antiqua).	L. Bai. IX, 11.	L. Sal. XXVII.	Rothari 289.	L. Burg. IV, 5.
Si quis tintinabulum involaverit de iumento vel bove, solidum reddat; de vacca tremises duos, de verbicibus vel quibuscumque pecoribus tremises singulos cogatur exsolvere.	Si quis tintinabulum furaverit de caballo vel de bove, cum I solido conponat; si de vacca, cum II tremissis conponat, si de minutis pecoribus, cum tremisse I conponat.	1) Si quis tintinno de porcina aliena furaverit . . . sol. XV culp. iudicetur. 2) Si vero de pecoribus involaverit . . . sol. III culpabilis iudicetur. Add. 1. Si quis schillam de caballo furaverit . . . sol. XV culp. iudicetur.	Si quis tintinno de supercavallo aut bove furaverit, conponat sol. VI.	Qui tintinno caballi furto abstulerit, si ingenuus est, caballum alium talem reddat; simili de bove conditione servata. Si servus tulerit, fustigetur.

Textlich steht zweifellos das bairische Gesetz der westgothischen Vorlage am nächsten. Für die Lex Salica macht der ganze Zusammenhang der Kapitel die Entlehnung aus dem gothischen Gesetze wahrscheinlich², wenn auch die Bussätze namhaft höher sind als in diesem. Ob der Text des Edictus Rothari und der Lex Burgundionum hier auf das westgothische Recht zurückgehen, — was ja bei dem Verhältnis der Gesetze ganz gut möglich ist —

1) D. R. G. I, 300 f., Anm. 44.
S. 301, Anm.

2) Vergl. Brunner a. a. O.

wird sich aus dem Wortlaute und dem Sinne kaum ganz bestimmt sagen lassen. Mit dem westgothischen und bairischen Gesetze gemeinsam ist in beiden der verwandte Ausdruck: *tintinnum*, *tintinabulum*, der Tatbestand des Diebstahls einer solchen Schelle von Pferden und Rindern, sowie die eben gebrauchte Reihenfolge und endlich vielleicht auch der Ausdruck 'furaverit', der zwar in der Antiqua durch 'involaverit' ersetzt ist, vielleicht aber in der älteren westgothischen Vorlage doch auch stand, wie er in allen anderen hier besprochenen Gesetze sich findet. Aber schon in der Abgrenzung des Tatbestandes findet sich eine Abweichung, indem die Antiqua ebenso wie die Lex Baiuvariorum ausser vom Diebstahl einer Schelle *de cavallo* und *de bove* auch von einem solchen an Kühen und kleinen Viehstücken spricht, während im burgundischen und langobardischen Gesetze nur die beiden zuerst genannten Fälle geregelt sind. Und endlich entfernen sich die Bussätze, die im salischen¹, burgundischen und langobardischen Rechte ganz verschieden geregelt sind, völlig von den Ansätzen, welche sich im westgothischen und bairischen Gesetze übereinstimmend finden.

In unmittelbarem Zusammenhang mit der eben besprochenen Stelle steht die über das Betreten eines fremden Gartens mit diebischer Absicht. Die Tatbestände regelt das bairische Gesetz (IX, 12):

Si quis in orto furtive alicuius intraverit.

Die Lex Salica XXVII, 6:

Si quis in orto alieno in furtum ingressus fuerit.

Der Edictus Rothari 284:

Si quis in orto alterius introierit aut salierit ad furtum faciendum.

Die Lex Burgundionum XXV, 1:

Si quis cuiuslibet ortum violenter ingressus fuerit.

Die Antiqua in der uns erhaltenen Form spricht freilich VIII, 3, 2 wie von einem etwas anderen Tatbestand:

Si quis alienum ortum vastaverit.

Die Strafsanktionen gehen in den einzelnen Leges ihre eigenen Wege.

Kann man trotz alle dem mit Grund annehmen, dass der Lex Baiuvariorum und der Lex Salica die gleiche west-

1) L. Sal. XXVII, 7, der vom Betreten der *napina favaria* oder *pissaria* in diebischer Absicht handelt, hat die Busse von III sol. wie l. Bai. IX, 12.

gothische Bestimmung in einer von der Antiqua abweichenden Form zu Grunde liegt, ja lässt sich, wie Brunner a. a. O. hervorhebt, 'die ursprüngliche Anordnung der Vis. . . . aus Baiuw. als mit der Salica identisch . . . erschliessen', so wird auch hier die Zurückführung der langobardischen und burgundischen Stellen auf die gleiche Quelle vielleicht nicht als unwahrscheinlich, wenn auch noch nicht als erwiesen gelten dürfen. Zieht man neben den obigen Formulierungen der Tatbestände auch noch die Rechtsfolgen in Betracht, so spricht die Antiqua in ihrer heutigen Form gelegentlich des oben angegebenen Deliktstatbestandes von einer Pflicht zum Ersatze des Schadens, was vielleicht nicht ursprünglich war. Das bairische und burgundische Recht verhängen Busszahlungen von 3 sol. (vielleicht in Uebereinstimmung mit dem heute nicht mehr erhaltenen ursprünglichen westgothischen Texte). Das langobardische Gesetz hat die Bussziffern von 6, das salfränkische die von 15 sol. Es mag ein Zufall sein, dass das die gleichen Bussziffern sind, welche die beiden Gesetze auch in den oben (S. 448) besprochenen Parallelstellen zu l. Bai. IX, 11 normieren. Dort haben aber das bairische und westgothische Gesetz die Busse von einem solidus.

Einen Anklang an die Lex Salica finden wir im bairischen Titel IV, c. 7, wo der Tatbestand: 'si quis eum funibus ligaverit contra legem' vielleicht eine Beziehung aufweist zu Lex Salica XXXII, 1: 'Si quis hominem ingenuum sine causa ligaverit'. Es kehrt dann ähnlich ('si quis ingenuus ingenuum ligaverit') in der Lex Ribuariorum XLI, 1, im Ed. Rothari 42 ('Si quis hominem liberum legaverit absque iussione regis sine causa') in der Lex Frisionum XXII, 82 ('Qui libero homini manus iniecerit et eum innocentem ligaverit'), sowie endlich in der Lex Burgundionum XXXII, 1 ('Si quis hominem innocentem ligaverit') wieder — die Bussen aber, die daran geknüpft sind, sind in den verschiedenen Volksrechten verschieden bestimmt. Der Tatbestand selbst ist wohl so einfach, dass seine Wiederkehr in verschiedenen Leges an sich noch nicht auf eine Entlehnung schliessen lässt.

Ähnlich steht es mit der bairischen Bestimmung IV, 3 'si in eum contra legem manus iniecerit', die ausser mit L. Alam. LVIII auch mit der eben genannten Stelle der L. Frisionum XXII, 82 Beziehungen aufweist.

Noch ferner stehen sich IV, 21 des bairischen Gesetzes: 'Si quis cum toxicata sagitta alicui sanguinem fuderit' und L. Salica XVII, 2, wo unter den Fällen versuchter Tötung sich die Bestimmung findet: 'Si quis alterum de sagitta toxicata percutere voluerit'.

Auch die Bestimmungen über die Vergiftung, welche in IV, 22 des bairischen Gesetzes enthalten sind, finden Analogien in anderen Volksrechten. Kap. XIX der Lex Salica, das darüber handelt, steht textlich in keinem Zusammenhang mit der bairischen Norm. Noch ferner steht L. Rib. c. LXXXIII, das nach einem Teile der Handschriften neben der Zauberei die Beschädigung durch Gift erwähnt. Auch Lex Visigothorum VI, 22, die uns in der Recension Chindasvinds erhalten ist, und Rothari 140 haben so wenig textliche Beziehungen zur Lex Baiuvariorum und unter einander, dass man mit der Annahme einer Ableitung wohl schon den festen Boden verlieren würde.

Anklänge finden sich auch zwischen L. Bai. XX, 8 und L. Sal. VI, 3 über die Busse, die für die Tötung eines Hundes, der einen Wolf angriff, zu bezahlen ist. Denselben oder ähnliche Tatbestände finden wir auch im alamannischen und friesischen Gesetze geregelt. Die Busssätze sind in den verschiedenen Gesetzen zum Teile gleich geregelt. Ob man deshalb an eine Entlehnung zu denken braucht, scheint mir zweifelhaft¹.

Beziehungen zum Edictus Rothari ganz interessanter Art finden wir ausser den oben (S. 448 f.) besprochenen im 1. Kapitel des 2. Titels der bairischen Lex. Sowohl das bairische wie das langobardische Gesetz (Ed. Rothari c. 1 und 4) bedrohen den Mordanschlag gegen den Herzog und den Landesverrat mit der Todesstrafe und Vermögens-

1) L. Bai. XX, 8.	L. Alam. LXXVIII, 5.	L. Sal. VI, 2.	L. Fris. IV, 5. 6.
Qui vero pastorem qui lupum mordet, occidit,	Si quis canem pastorem qui lupum mordit et pecus ex ore eius discutit et ad clamorem ad aliam vel tertiam villam currit et eum aliquis occiderit,	Si quis pastorem canem furaverit aut occiderit,	(canem) eum autem qui lupum occidere solet,
cum III. sol. comp.	cum III. sol. comp.	excepto capitale et delatura III sol. culpabilis iudicetur.	tribus solidis, qui lacerare lupum et non occidere solet, duobus solidis.

konfiskation. Nach Zeumers Untersuchungen¹ dürfen wir annehmen, dass beiden Gesetzen die gleiche alte westgothische Rechtsnorm zu Grunde liegt, die ursprünglich auf Bestimmungen des römischen Rechtes zurückgehend in der Euriciana eine von dem späteren Texte Chindasvinds² abweichende Formulierung gefunden haben muss. Dabei ist zu beachten, dass der bairische Text dem Wortlaute des Edictus Rothari näher steht als das alamannische Gesetz, das eine ähnliche Norm enthält. Die dem Westgothenrechte entnommene Bestimmung über den Kauf von einem fremden Sklaven (L. Bai. XVI, 3) ist inhaltlich verwandt mit Rothari 233. Freilich deckt sich der Wortlaut nur zum Teile und auch die Rechtsfolgen eines solchen verbotenen Kaufgeschäftes sind etwas verschieden normiert³.

Die Normen über den Rücktritt vom Verlöbniß und über das Entlassen der Frau sine bzw. cum aliquo vitio, welche das bairische Gesetz VIII, 14 und 15 enthält, finden je ein Analogon in Rothari 179 und 180. Doch ist der Inhalt und die Form der Bestimmungen in beiden Gesetzen doch zu sehr verschieden, als dass sie zu irgend welchen weiteren Schlüssen über das Verhältnis derselben einen Anhaltspunkt gewähren könnte.

Das cap. II, 3 weist Aehnlichkeiten mit dem c. 35 der leges Liutprandi auf, durch welches ebenso wie dort die Bestrafung des Aufruhrs geregelt wird. Gemeinsam ist die stärkere Bestrafung desjenigen, der den Aufstand angeregt hat (in Baiern mit 600 sol., bei den Langob. mit dem Tode), und dem gegenüber eine geringere Strafe aller deren, die daran teil genommen haben. Sie büßen die Tat bei den Langobarden mit dem Wergelde, bei den Baiern mit einer ähnlichen Summe (200 sol.). Da auch einzelne Wortformeln, wie die Wendung 'seditionem levare' sich in beiden finden, ist es vielleicht berechtigt, wenn auch nicht notwendig, eine gemeinsame Quelle anzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die verwandten Bestimmungen des Ed. Rothari 35—40 textlich der Lex Baiuvariorum ferner stehen als Liutprands Gesetz.

1) N. A. XXIV, 57 ff. 2) L. Visig. II, 1. 8.

3) L. Bai. — Vis.: *Si quis a servo alieno aliquid comparaverit nesciente domino suo, si dominus firmam esse noluerit emtionem, reddatur pretium emptori et emptio nihil habeat firmitatis. Si ipsud non habet, consimile reddat.*

Roth. *Si quis de servo comparaverit, et pretium perdat et quod de servo emit proprio domino reddat.*

Die sonstigen Beziehungen mit den verschiedenen Leges, wie sie z. B. in Merckels Ausgabe verzeichnet sind, sind zu unbedeutend, als dass sie Erwähnung verdienten.

So ist der Vergleich der Lex Baiuvariorum mit den übrigen Volksrechten wohl sehr wenig ergibig, und die von Brunner schon vor fast 20 Jahren angeregte Untersuchung¹ über die Uebereinstimmung der Ausdrucksweise in einzelnen Stellen der Lex Salica und der Lex Burgundionum mit den westgothischen, langobardischen und bairischen Rechten ist bis heute noch nicht durchgeführt. Auch die obigen Zusammenstellungen können höchstens als einzelner Baustein für diese Untersuchung gelten; für unsere Zwecke dürften sie aber genügen. Denn wenn man von einer derartigen quellenkritischen Forschung vielleicht auch manche Klärung über das Verhältnis der zuerst genannten Volksrechte unter einander erhoffen kann, so dürften sie — und das war der Zweck der vorstehenden Ausführungen — an den bestehenden Ansichten über die Quellen der Lex Baiuvariorum nichts zu ändern vermögen. Man hat insbesondere keinen Grund, ausser den in den Abschnitten A und B dieser Studie besprochenen Grundlagen der Lex Baiuvariorum² eine Entlehnung aus anderen Volksrechten anzunehmen.

Als eine Entlehnung mag es endlich noch erscheinen, wenn an einer Stelle³ die Bestimmungen eines älteren fränkischen Kapitulares aus dem 6. Jh. übernommen sind, dagegen kann es wohl nur mehr als äusserer Aufputz gelten, wenn an mehreren Stellen⁴ Bibelsprüche Aufnahme in das Gesetz gefunden haben.

1) RG. I, 300. 2) Der Lex Visigothorum, des merovingischen Königsgesetzes aus dem 7. Jh., und der L. Alamannorum bzw. einer dieser und der L. Baiuvariorum gemeinsamen Grundlage. 3) Vergl. oben S. 412. 4) Wie cap. I, 11. II, 18 und wohl auch I, 7.
